

# Gesetzbuch über das Internationale Privatrecht der Republik Bulgarien

Von JORDANKA ZIDAROVA und VESSELA STANČEVA-MINČEVA, Sofia\*

## Inhaltsübersicht

I. Merkmale und Prinzipien . . . . .	400
1. Einführung . . . . .	400
2. Die Regelung im Überblick . . . . .	402
3. Prinzip der engsten Verbindung . . . . .	403
4. Vorrang der völkerrechtlichen Verträge . . . . .	403
5. Verweisungsrecht und materielle rechtliche Sondernormen . . . . .	404
a) Allseitige Kollisionsnormen . . . . .	405
b) Anknüpfungsmomente . . . . .	405
c) Günstigkeitsprinzip . . . . .	405
d) Parteiautonomie . . . . .	406
II. Allgemeine Vorschriften . . . . .	407
1. Qualifikation . . . . .	407
2. (Rück- und Weiter-)Verweisung . . . . .	408
3. Das auf Mehrrechtsstaaten anzuwendende Recht . . . . .	408
4. Ermittlung des Inhalts des anzuwendenden Rechts . . . . .	409
5. Öffentliche Ordnung . . . . .	410
6. Eingriffsnormen . . . . .	411
7. Gegenseitigkeit . . . . .	412
8. Nicht geregelte Fälle . . . . .	412
III. Rechtsstellung der natürlichen Personen . . . . .	413
1. Allgemeine Vorschriften . . . . .	413
2. Rechts- und Geschäftsfähigkeit . . . . .	414
3. Der Name . . . . .	415
4. Beschränkung und Entzug der Geschäftsfähigkeit . . . . .	416
5. Verschollenheits- und Todeserklärung . . . . .	416
IV. Rechtsstellung der juristischen Personen und der nicht rechtsfähigen Personengesamtheiten . . . . .	417

---

\* Aus dem Bulgarischen übersetzt von *Christa Jessel-Holst*.

1. Rechtsstellung der juristischen Personen . . . . .	417
2. Rechtsstellung der Zweigniederlassung einer juristischen Person . . . . .	419
3. Rechtsstellung der nicht rechtsfähigen Personengesamtheiten . . . . .	420
4. Geltungsbereich der <i>lex societatis</i> . . . . .	420
5. Sitzverlegung sowie Umwandlung von juristischen Personen mit Sitz in verschiedenen Staaten . . . . .	421
6. Teilnahme des Staates an privatrechtlichen Beziehungen mit internationalem Element . . . . .	421
V. Rechtsgeschäfte, Stellvertretung und Verjährung . . . . .	422
VI. Dingliche Rechte und Rechte an Gegenständen des geistigen Eigentums . . . . .	423
1. Dingliche Rechte . . . . .	423
2. Rechte an Gegenständen des geistigen Eigentums . . . . .	425
VII. Familienbeziehungen . . . . .	426
1. Vorbemerkung . . . . .	426
2. Form und Voraussetzungen der Eheschließung . . . . .	427
3. Eheanfechtung . . . . .	428
4. Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten untereinander . . . . .	428
a) Allgemeines . . . . .	429
b) Voraussetzungen . . . . .	429
c) Wirkungen . . . . .	429
d) Beendigung . . . . .	430
5. Ehescheidung . . . . .	430
6. Abstammung . . . . .	431
7. Adoption . . . . .	433
a) Allgemeines . . . . .	433
b) Voraussetzungen . . . . .	433
c) Wirkungen . . . . .	434
d) Beendigung . . . . .	435
8. Beziehungen zwischen Eltern und Kindern . . . . .	436
9. Vormundschaft und Pflegschaft . . . . .	437
10. Unterhalt . . . . .	438
VIII. Erbrechtliche Verhältnisse . . . . .	440
1. Vorbemerkung . . . . .	440
2. Gesetzliche Erbfolge . . . . .	441
3. Parteiautonomie . . . . .	442
4. Gewillkürte Erbfolge . . . . .	442
5. Geltungsbereich . . . . .	444
6. Erbenloser Nachlass . . . . .	444
IX. Vertragliche Verhältnisse . . . . .	444
1. Vorbemerkung . . . . .	444
2. Rechtswahl . . . . .	445
3. Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht . . . . .	446
4. Wirksamkeit der Verträge . . . . .	448
5. Form der Verträge . . . . .	448

6. Subrogation; Forderungsabtretung . . . . .	449
7. Das auf Verbraucherverträge mit internationalem Element sowie auf Individualarbeitsverträge anzuwendende Recht . . . . .	450
X. Außervertragliche Verhältnisse . . . . .	450
1. Unerlaubte Handlung . . . . .	450
a) Allgemeine Regelung . . . . .	451
b) Haftung für Schäden aus Waren . . . . .	452
c) Unlauterer Wettbewerb und Wettbewerbsbeschränkung . . . . .	453
d) Verletzung von mit der Persönlichkeit verbundenen Rechten . . . . .	453
e) Schädigung der Umwelt . . . . .	454
f) Verletzung des Rechts an Gegenständen des geistigen Eigentums . . . . .	454
2. Ungerechtfertigte Bereicherung . . . . .	454
3. Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . .	455
4. Rechtswahl . . . . .	455
5. Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts . . . . .	455
XI. Schlussbemerkung . . . . .	456
Summary: <i>The Private International Law Code of the Republic of Bulgaria</i> . . . . .	456

## I. Merkmale und Prinzipien

### 1. Einführung

Am 4. 5. 2005 hat die 39. Volksversammlung der Republik Bulgarien das Gesetzbuch über das Internationale Privatrecht<sup>1</sup> verabschiedet, das am 21. 5. 2005 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetzbuch stellt die bedeutendste Reform des bulgarischen Internationalen Privatrechts überhaupt dar. Tatsächlich wurde für dieses Rechtsgebiet eine neue systematische Ordnung geschaffen. Der vorliegende Beitrag<sup>2</sup> enthält eine allgemeine Charakteristik des Gesetzbuchs und der in ihm enthaltenen Grundsätze und stellt außerdem die Regelungen des Dritten Teils vor, der dem anzuwendenden Recht gewidmet ist.

Bestrebungen und Versuche zur Kodifikation des bulgarischen IPR gab es seit langem, doch konnten sie erst jetzt verwirklicht werden<sup>3</sup>. Der Gesetzge-

<sup>1</sup> Dăržaven Vestnik [Bulgarisches Gesetzblatt] (zitiert: DV) vom 17. 5. 2005 Nr. 42, S. 1. Deutsche Übersetzung unten in diesem Heft S. 457.

<sup>2</sup> Die Bearbeitung wurde von den Verfasserinnen wie folgt aufgeteilt: J. Zidarova: Merkmale und Prinzipien; Erster Teil, erstes Kapitel; Dritter Teil, viertes Kapitel, fünftes Kapitel Abschnitt 1, achttes und neuntes Kapitel. V. Stančeva-Minčeva: Dritter Teil, fünftes Kapitel Abschnitt 2, sechstes, siebentes, zehntes und elftes Kapitel.

<sup>3</sup> Bereits im Jahre 1905 hat das Justizministerium einen Entwurf für die Kodifikation des IPR im Rahmen eines allgemeinen Entwurfs für ein Gesetz über die Veröffentlichung, Auslegung und Anwendung der Gesetze ausgearbeitet. Im Jahre 1936 hat das Justizministerium einen Entwurf für eine selbstständige Kodifikation des IPR durch ein „Gesetz über die Kollisionsnormen“ genanntes Gesetz vorbereitet. Beide Entwürfe waren vom italienischen IPR beeinflusst und der zweite auch vom deutschen.

ber hat die Faktoren erwogen, die zur Notwendigkeit einer Reform und Schaffung einer neuen, kodifizierten Regelung geführt haben: steigende Bedeutung der privatrechtlichen Beziehungen mit internationalem Element, fehlende Regelungen für einzelne Institute und Kategorien von Verhältnissen, Zerstückelung und Unkoordiniertheit der vorhandenen Regelung, deren Nichtübereinstimmung in einer Reihe von Fällen mit den Bedürfnissen der Praxis und den Tendenzen im zeitgenössischen IPR. Ein wesentlicher Faktor, der die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Ausarbeitung einer selbstständigen Kodifikation des bulgarischen IPR beeinflusst hat, ist der Prozess der Heranführung der Republik Bulgarien an die Europäische Union und ihrer Integration in den europäischen Rechtsraum, in dem die Rolle des IPR der Gemeinschaft zunimmt, insbesondere nach dem Vertrag von Amsterdam<sup>4</sup>.

Die Vorbereitungsarbeit und die Fertigstellung des Entwurfs für das Gesetzbuch wurden im Rahmen eines gemeinsamen Vorhabens des Justizministeriums der Republik Bulgarien und der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. zur Angleichung des bulgarischen IPR an die Errungenschaften der Europäischen Union und an die internationalen Standards und Praktiken durchgeführt<sup>5</sup>.

---

Einige Jahrzehnte später wurden die Versuche zur Kodifikation wiederaufgenommen. In der Lehre wurde mit Nachdruck für eine selbstständige Kodifikation eingetreten und argumentiert; vgl. z.B. *Vártolomeev*, Edna nazrjala nužda na našata pravna sistema [Ein akutes Bedürfnis unseres Rechtssystems]: *Socialističesko Pravo* 1963 Nr. 9, S. 47; *Zidarova*, Za po-natašnoto razvitie i usávåršenstvuvane na pravnata uredba v oblastta v meždunarodnoto častno pravo [Weitere Entwicklung und Vervollkommnung der rechtlichen Regelung auf dem Gebiet des IPR]: *Pravna Misål* 1987 Nr. 4, S. 26.

Jedoch hat sich zunächst die Auffassung einer umfassenden zivilrechtlichen Kodifikation unter Einschluss des Kollisionsrechts durchgesetzt. Im Jahre 1979 erarbeitete das Justizministerium den Entwurf für ein Zivilgesetzbuch und 1985 wurde eine Neufassung gefertigt. 1999 kam es abermals zu einem neuen Entwurf eines Zivilgesetzbuchs. In jedem von ihnen war ein selbstständiges Kapitel über das IPR enthalten.

Eine Regelung der Familienbeziehungen mit internationalem Element wurde im Familiengesetzbuch (FamGB) von 1968 und später auch im gleichnamigen Gesetzbuch von 1985 getroffen. Auch das Gesetzbuch über die Seehandelsschifffahrt von 1970 erhielt einen kollisionsrechtlichen Abschnitt. Einzelschriften oder eine Gesamtheit von Vorschriften mit internationalem Element finden sich ferner in anderen Kodizes und Gesetzen.

<sup>4</sup> Für das IPR in der Europäischen Union siehe *Basedow*, The Communitarization of the Conflict of Laws under the Treaty of Amsterdam: *C.M.L.Rev.* 37 (2000) 697–708; *Lagarde*, Développements futurs du droit international privé dans une Europe en voie d'unification: quelques conjectures: *RabelsZ* 68 (2004) 225–243; *Pocar*, La comunitarizzazione del diritto internazionale privato: una „European Conflict of Laws Revolution“?: *Riv. dir. int. priv. proc.* 40 (2000) 873.

<sup>5</sup> Der Entwurf des Gesetzbuchs wurde von bulgarischen Wissenschaftlern und Vertretern der Praxis ausgearbeitet. Wertvolle Hilfe und Unterstützung wurde von den deutschen Wissenschaftlern geleistet, und zwar von Prof. *Dieter Martiny* von der Europa-Universität Viadrina (Frankfurt/Oder), Prof. *Ulrich Magnus* von der Universität Hamburg und Dr. *Christa Jessel-Holst* vom Max-Planck-Institut in Hamburg.

## 2. Die Regelung im Überblick

Das Gesetzbuch über das Internationale Privatrecht besteht aus 124 Artikeln, aufgeteilt in vier Teile, die ihrerseits in zwölf Kapitel sowie Schlussbestimmungen untergliedert sind. Jeder Teil, jedes Kapitel und jeder Artikel hat eine Überschrift erhalten, was das Studium und die Anwendung erleichtert. Das Gesetzbuch sieht ein dreigeteiltes System des bulgarischen IPR vor. Es enthält Regelungen über die internationale Zuständigkeit der bulgarischen Gerichte und anderer Organe und über das Verfahren in internationalen zivilrechtlichen Angelegenheiten (Zweiter Teil, zweites und drittes Kapitel); das anzuwendende Recht (Dritter Teil, viertes bis elftes Kapitel); sowie die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und anderer Akte (Vierter Teil, zwölftes Kapitel). Bis zur Verabschiedung des IPR-Gesetzbuchs wurden die internationale Zuständigkeit, das Verfahren in internationalen zivilrechtlichen Angelegenheiten sowie die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen im System des Zivilprozessrechts geregelt.

In Art. 1 II wählt der Gesetzgeber für die Festlegung des Gegenstandes des IPR und speziell des Regelungsbereichs des Gesetzbuchs ein Kriterium, das so umfassend ist wie nur möglich, nämlich die privatrechtlichen Verhältnisse mit internationalem Element, definiert als Verbindung dieser Verhältnisse zu zwei oder mehreren Staaten. Diese Verhältnisse entstehen nur als Ergebnis einer solchen persönlichen oder territorialen Verbindung, die ihrerseits Grundlage für die Regelung solcher Verhältnisse durch das Recht der interessierten Staaten ist.

---

Die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. hat den Verfassern des Entwurfs die Möglichkeit gegeben, in der Bibliothek des Max-Planck-Instituts zu arbeiten, was für vertiefte rechtsvergleichende Studien außerordentlich nützlich war – so notwendig für ein ernstes und verantwortungsvolles Vorhaben, wie es die Schaffung einer nationalen Kodifikation des IPR nun einmal ist. Die Verfasserinnen dieses Aufsatzes, die die Möglichkeit zur Arbeit an der Kodifikation hatten (besonders an Teil I und III), sprechen den deutschen Kollegen und Partnern an dem Projekt und dem Max-Planck-Institut ihre tief empfundene Dankbarkeit und Wertschätzung aus.

Die rechtsvergleichenden Studien bei der Vorbereitung des Entwurfs umfassten die Kodifikation eines breiten Kreises von Staaten, wobei die Hauptaufmerksamkeit dem IPR der europäischen Staaten gehörte. Die vorgeschlagene und später im Gesetzbuch angenommene Regelung einer Reihe von Instituten und Verhältnissen ist mit den Kodifikationen in diesen Staaten, namentlich der Schweiz, Italien und Belgien abgestimmt.

Mit Aufmerksamkeit wurden die vereinheitlichten Regelungen in den Haager Übereinkommen und anderen Abkommen geprüft, und ihre Prinzipien und konkreten Lösungen wurden erwogen bzw. übernommen. Bei den rechtsvergleichenden Untersuchungen für die Zwecke des Entwurfs wurde dem IPR im Rahmen der Europäischen Union erheblicher Raum und besondere Beachtung gewidmet, und zwar sowohl dem geltenden Recht als auch dem künftigen (Entwürfe für Verordnungen im Bereich der vertraglichen und der außervertraglichen Schuldverhältnisse usw.). Die Übereinstimmung mit dem IPR der Europäischen Union und dessen Einfluß kommen im zehnten und elften Kapitel des Gesetzbuchs besonders klar zum Ausdruck.

Das Gesetzbuch enthält eine Regelung grundlegender allgemeiner Fragen und Institute des IPR und der hauptsächlichlichen Kategorien der privatrechtlichen Verhältnisse mit internationalem Element. Eine Neuheit für Bulgarien bildet die Schaffung einer allgemeinen Regelung für die folgenden Gegenstände: Qualifikation, Verweisung, Eingriffsnormen, Personalstatut der juristischen Personen und Rechtsstellung anderer Subjekte, Sachenrechte, Erbbeziehungen und außervertragliche Verhältnisse.

Vom Geltungsbereich ausgenommen bleiben gegenwärtig einige Kategorien von Verhältnissen, die spezifische Besonderheiten aufweisen, wie z. B. jene auf dem Gebiet der Seeschifffahrt, Luftfahrt, des internationalen Eisenbahn- bzw. Straßentransports, der Wertpapiere, der Insolvenz und der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Für sie werden die vorhandenen einschlägigen Gesetze fortgelten, welche die Kodifikation begleiten und ergänzen.

### 3. Prinzip der engsten Verbindung

Als grundlegendes Prinzip der Regelung führt das Gesetzbuch das Prinzip der engsten Verbindung ein, demzufolge die privatrechtlichen Verhältnisse mit internationalem Element dem Recht des Staates unterstellt werden, mit dem sie am engsten verbunden sind (Art. 2). Dieses Prinzip, dessen Entstehung mit der Theorie von Savigny über die Bestimmung des anzuwendenden Rechts durch Lokalisierung des „Sitzes“ des Rechtsverhältnisses zusammenhängt, ist im zeitgenössischen Kollisionsrecht und speziell in dem der europäischen Staaten und der Europäischen Union akzeptiert und entwickelt<sup>6</sup>.

Die Einzelheiten der Regelung dieses Grundprinzips folgen aus Art. 2. Und zwar erklärt der Gesetzgeber, dass die Vorschriften des Gesetzbuchs, in denen das maßgebende Recht bestimmt wird, die engste Verbindung ausdrücken. Die in Abs. 2 enthaltene Hilfsanknüpfung kommt nur dann zum Tragen, wenn das anzuwendende Recht nicht auf Grund der in den entsprechenden Kollisionsnormen aufgestellten Kriterien bestimmt werden kann. Dann muss das Gericht (bzw. das rechtsanwendende Organ) feststellen, mit welchem Staat das Verhältnis kraft anderer Kriterien am engsten verbunden ist.

### 4. Vorrang der völkerrechtlichen Verträge

In das Gesetzbuch ist eine Vorschrift aufgenommen worden, die sein Verhältnis zu anderen Quellen des bulgarischen IPR – völkerrechtlichen Verträ-

---

<sup>6</sup> Vgl. *Lagarde*, Le principe de proximité dans le droit international privé contemporain: Rec. des Cours 196 (1986) 9–238.

gen und Akten, anderen Gesetzen – regelt. Artikel 3 bestätigt und entwickelt das Prinzip des Vorrangs der völkerrechtlichen Verträge und sonstigen Normen völkerrechtlichen Ursprungs. Dieses in der bulgarischen Verfassung von 1991 in Art. 5 IV verankerte Prinzip drückt auch die Beziehung des IPR zum Völkerrecht aus.

In Art. 3 II hat sich der Gesetzgeber auf den Standpunkt gestellt, dass es zur tatsächlichen Verwirklichung des genannten Prinzips notwendig sei, bei der Anwendung eines völkerrechtlichen Vertrages bzw. Aktes dessen völkerrechtlichen Ursprung, Wesen und die Zweckbestimmung seiner Normen zu berücksichtigen. In derartige Rechtsnormen haben Wille und Auffassung verschiedener Vertragsstaaten Eingang gefunden, die in der entsprechenden unifizierten Regelung zum Ausdruck kommen. Deshalb ist es erforderlich, die in dem völkerrechtlichen Vertrag (sonstigen Akt) festgelegte rechtliche Qualifikation (Charakteristik) zu beachten, damit die Auslegung und Anwendung mit derjenigen in den übrigen Vertragsstaaten übereinstimmt. Die einheitliche Anwendung bildet eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg völkerrechtlicher Regelungen.

Bei den vertraglichen Schuldverhältnissen (Art. 103) finden wir eine Neuheit in der Entwicklung des Prinzips des Vorrangs völkerrechtlicher Verträge. In Erfüllung der Pflicht der Republik Bulgarien, im Prozess der Verhandlungen über den EU-Beitritt sein Recht an das Recht der Europäischen Union anzugleichen, hat der Gesetzgeber für die vertraglichen Schuldverhältnisse (zehntes Kapitel, Artt. 93–104) die Regelung übernommen, die im von den EG-Mitgliedstaaten abgeschlossenen Römischen Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980 enthalten ist. Mögen auch die Vorschriften des zehnten Kapitels in einem internen Akt des bulgarischen IPR zu finden sein, so liegt doch ihr eigentlicher Ursprung im Römischen Übereinkommen. Die Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen bildet die Grundlage für die Forderung des Gesetzgebers, bei der Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Einheitlichkeit mit der Art und Weise zu erzielen, in der die Vorschriften dieses Übereinkommens in den Staaten, für die es in Kraft ist, ausgelegt und angewendet werden (Art. 103 I Nr. 2 IPRG).

## 5. Verweisungsrecht und materiellrechtliche Sondernormen

Im Grundsatz beruht das Gesetzbuch auf der kollisionsrechtlichen Methode. Materiellrechtliche Sondernormen treten jedoch ergänzend hinzu, unter Einführung von Prinzipien und Bestimmungen, die die Anwendung der kollisionsrechtlichen Regelung bedingen (vgl. z.B. Art. 47 für das Prinzip der Gegenseitigkeit; Art. 48 VII über die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts; Art. 84 VIII über die Berücksichtigung der Interessen der nichtvolljäh-

rigen Adoptivkinder bei Beendigung der Adoption; Art. 88 II über die Berücksichtigung der materiellen Möglichkeiten des Schuldners und der tatsächlichen Bedürfnisse des Klägers bei der Bemessung des Unterhalts usw.).

Aus der Sicht des bulgarischen IPR entwickelt das Gesetzbuch die kollisionsrechtliche Methode, unter Berücksichtigung der modernen Tendenzen. Als Neuerungen, welche dies zum Ausdruck bringen, seien die Folgenden genannt:

a) Allseitige Kollisionsnormen

Die kollisionsrechtliche Methode wird hauptsächlich in allseitigen Normen ausgedrückt. Die früher praktizierte Herangehensweise einer Berufung des bulgarischen Rechts mittels einseitiger Normen, wenn eines der Subjekte einer familiären Beziehung bulgarischer Bürger war (Aufhebbarkeit der Ehe, Art. 132 I Nr. 1 FamGB<sup>7</sup>; persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen unter Ehegatten, Art. 134 I Nr. 1 FamGB usw.) hat der Gesetzgeber aufgegeben bzw. auf ein Minimum reduziert, unter Aufhebung der zitierten Vorschriften.

b) Anknüpfungsmomente

Das Gesetzbuch hat ein neues allgemeines Kriterium (Tatbestandsmerkmal, Anknüpfungsmoment) zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts eingeführt, und zwar den gewöhnlichen Aufenthalt. Dieser steht in einer Wechselwirkung mit dem grundlegenden Kriterium der Staatsangehörigkeit in den Materien Personalstatut, Familien- und Erbbeziehungen usw., oder er ergänzt das Kriterium der Staatsangehörigkeit, und für einige Verhältnisse oder Fallgruppen verdrängt er es auch (z.B. bei den Beziehungen zwischen Eltern und Kindern, Art. 85 I; Vormundschaft und Pflegschaft, Art. 86 I; Unterhalt, Art. 87 I; Erbfolge in bewegliche Sachen, Art. 89 I usw.). Bei diesen Beziehungen wird der gewöhnliche Aufenthalt als engste Verbindung zu dem betreffenden Staat betrachtet.

c) Günstigkeitsprinzip

Das Gesetzbuch erweitert den Anwendungsbereich des Prinzips des für ein bestimmtes Subjekt günstigeren Rechts auf die Fälle der Feststellung der Abstammung (Art. 83 II), der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern (Art. 85 II) und des Unterhalts (Art. 87 I). Bezüglich der Form gilt der favor validitatis nunmehr auch für die Eheschließung (Art. 75 in Verbindung mit

---

<sup>7</sup> Deutsche Übersetzung bei *Bergmann/Ferid (-Jessel-Holst)*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht (3.–5.Aufl.; Loseblattausg.; Stand: 31.10. 2003), Bulgarien.



Art. 6), die Anerkennung der Abstammung (Art. 83 IV) sowie für das Testament (Art. 90 II und III).

#### d) Parteiautonomie

Zu den wichtigsten Charakteristika der Entwicklung der kollisionsrechtlichen Methode zählt die Erweiterung der Möglichkeit einer Wahl des anzuwendenden Rechts (Parteiautonomie). Als Grundprinzip ist die Parteiautonomie im Internationalen Vertragsrecht verankert (zehntes Kapitel, Art. 93), wobei die Ausgestaltung im Einklang mit dem Römischen EG-Schuldvertragsübereinkommen von 1980 erfolgt ist (vgl. auch Art. 3)<sup>8</sup>.

Neu für Bulgarien ist die Gestattung der Rechtswahl bei außervertraglichen Schuldverhältnissen (elftes Kapitel, Art. 113). Insoweit ist die Regelung abgestimmt mit dem Entwurf einer Verordnung der Europäischen Union über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht<sup>9</sup>.

Die wichtigste Neuerung besteht jedoch in dem Eindringen der Parteiautonomie in das Internationale Familien- und Erbrecht<sup>10</sup>. Unter Berücksichtigung der neuen Tendenzen, wie sie in den Haager Übereinkommen über das auf die Ehegüterstände anzuwendende Recht (1978) und über das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht (1989), aber auch in nationalen Kodifikationen zum Ausdruck kommen, erlaubt der bulgarische Gesetzgeber, wenngleich in sehr engem Rahmen, die Wahl des anzuwendenden Rechts auf dem Gebiet der Vermögensbeziehungen von Ehegatten (Art. 79 IV) und der Beerbung (Art. 89 III).

---

<sup>8</sup> Der Prozess der Angleichung des bulgarischen Kollisionsrechts hat schon vor Verabschiedung des IPR-Gesetzbuchs begonnen; siehe *Zidarova*, Priložimo pravo kām tǎrgovskite dogovori s meždunaroden element [Das auf die Handelsverträge mit internationalem Element anzuwendende Recht]: Sǎvremenno pravo 8 (1997) Nr. 4, S. 50; *Stančeva-Minčeva*, Novata stǎlknovitelna uredba na dogovorite s meždunaroden element, vǎvedena sǎs Zakona za dopǎlenie na Zakona za zadǎljenija i dogovorite, obnarodvan v br. 19 ot 28.2. 2003 na Dǎrǎzaven Vestnik [Neue kollisionsrechtliche Regelung der Verträge mit internationalem Element, eingeführt durch das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über Schuldverhältnisse und Verträge, veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 19 vom 28. 2. 2003]: Tǎrgovsko pravo 2003, Nr. 1, S. 41 und Nr. 2, S. 70.

<sup>9</sup> Grundlegend für die Zulässigkeit der Parteiautonomie bei unerlaubter Handlung im bulgarischen IPR *Museva*, Dopustima li e avtonomija na voljata pri nepozvoleno uvreždane spored bǎlgarskoto meždunarodno častno pravo [Ist nach bulgarischem IPR bei unerlaubter Handlung die Parteiautonomie zugelassen?]: Sǎvremenno pravo 14 (2003) Nr. 6, S. 93.

<sup>10</sup> *Gannagé*, La pénétration de l'autonomie de la volonté dans le droit international privé de la famille: Rev. crit. d.i.p.81 (1992) 425.

## II. Allgemeine Vorschriften

Im System des bulgarischen IPR war die Regelung der grundlegenden Fragen und Institute mit allgemeiner Bedeutung für alle privatrechtlichen Verhältnisse nur schwach entwickelt. Das Gesetzbuch füllt in erheblichem Umfang die vorhandenen Lücken durch Schaffung von allgemeinen Vorschriften für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts, Ermittlung des Inhalts des ausländischen Rechts, dessen Auslegung, Anwendung und die Gründe für die Nichtanwendung, die im Dritten Teil (viertes Kapitel, Artt. 39–47) enthalten sind. Der Gesetzgeber hielt es für erforderlich, eine normative Regelung dieser grundlegenden Fragen einzuführen, die aus bekannten komplizierten Theorien herrühren (Qualifikation, Verweisung usw.), um die Praxis der rechtsanwendenden Organe im Lande zu unterstützen, die in dieser Materie nicht sehr reichhaltig ist.

### 1. Qualifikation

Für die Entscheidung dieser ersten grundlegenden Frage, die das anzuwendende Recht vorherbestimmt, wird das bulgarische Recht als *lex fori* (*lex magistratus*) herangezogen (Art. 39 I). Eine Befragung der *lex causae* (des ausländischen Rechts) ist für solche Rechtsinstitute und Begriffe vorgesehen, die dem bulgarischen Recht unbekannt sind und nicht durch Auslegung dieses Rechts bestimmt werden können (Art. 39 II). Die Qualifikation gemäß der *lex fori* „regiert“ die Bestimmung des vom Gericht anzuwendenden Rechts, nicht aber dessen Anwendung<sup>11</sup>. Bei der Anwendung und Auslegung von Instituten und Begriffen, die der *lex fori* fremd sind, ist die Qualifikation nach der *lex causae* bestimmend. Artikel 39 sollte in Verbindung mit Art. 44 gesehen werden, und das ausländische Recht sollte so ausgelegt und angewendet werden wie im Ursprungsland. Die *lex fori* tritt auch zurück bei der Qualifikation der Sachen als beweglich oder unbeweglich, die der *lex rei sitae* unterliegt (Art. 64 II).

Als prinzipielles Erfordernis bei der Vornahme der Qualifikation ist in Art. 39 III vorgesehen, dass dem internationalen Element in den geregelten Verhältnissen und den Besonderheiten des IPR Rechnung zu tragen ist. Dieses Prinzip bezieht sich auf den gesamten Prozess der Qualifikation und eröffnet die Möglichkeit einer autonomen, unabhängigen Qualifikation für die Zwecke des IPR.

Eine unmittelbare Beziehung zur Frage der Qualifikation kommt in Art. 3 II zum Ausdruck. Wenn nämlich ein völkerrechtlicher Vertrag oder anderer internationaler Akt zur Anwendung gelangt, ist dem internationalen Charak-

---

<sup>11</sup> *Audit*, *Droit international privé*<sup>2</sup> (Paris 1997) 181.

ter seiner Vorschriften, der in ihnen enthaltenen Qualifikation und der Notwendigkeit einer einheitlichen Auslegung und Anwendung Rechnung zu tragen.

## 2. (Rück- und Weiter-)Verweisung

Im Wortlaut von Art. 40 kommt ein Standpunkt zum Umfang des anzuwendenden Rechts zum Ausdruck, demzufolge für die Zwecke der Anwendung des Gesetzbuchs dieses Recht alle in dem betreffenden Staat geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich seiner Kollisionsnormen umfasst. Die Verweisung wird also in ihren beiden Stufen – als Rückverweisung bzw. Verweisung auf das Recht eines Drittstaates – akzeptiert.

Hinzu treten zwei Klauseln, eine allgemeine und eine spezielle. Nach der allgemeinen Klausel, welche die Verweisung beschränken oder ausschließen kann, werden die Kollisionsnormen in das anzuwendende Recht einbezogen, sofern kein Gesetz dies ausschließt. So sieht z.B. das Gesetzbuch selbst vor, dass bei der Feststellung der Abstammung des Kindes die Verweisung auf das Recht eines Drittstaates dadurch bedingt ist, dass dieses Recht die Feststellung der Abstammung des Kindes zulässt (Art. 83 III). In dem Fall ist die Verweisung im zweiten Grad mit dem Prinzip des *favor minoris* verbunden, wobei der Zweck dieser Verbindung darin besteht, zu verhüten, dass die Verweisung zur Anwendung des Rechts eines Staates führt, der z.B. keine Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft zulässt. Mittels der speziellen Klausel von Art. 40 II wird die Verweisung für die folgenden Materien ausdrücklich ausgeschlossen: Form des Rechtsgeschäfts; Parteiautonomie (Wahl des anzuwendenden Rechts); Unterhalt; vertragliche Schuldverhältnisse; außervertragliche Schuldverhältnisse. In den Fällen, in denen die Verweisung angenommen wird, wird das bulgarische materielle Recht bzw. das Recht des Drittstaates angewendet (Art. 40 III).

## 3. Das auf Mehrrechtsstaaten anzuwendende Recht

Der Gesetzgeber hat für die sogenannten interterritorialen und interpersonalen Gesetzeskollisionen zwei verschiedene Herangehensweisen für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts benutzt. Die erste ist die traditionelle, d.h. das Recht des Staates, in dem mehrere Rechtsordnungen vorhanden sind, bestimmt selbst, welche von ihnen Anwendung finden soll (Art. 41 I und III). Wenn die anwendbare Rechtsordnung nach diesem Recht nicht bestimmt werden kann, wird auf das Grundprinzip der engsten Verbindung zurückgegriffen. In einem solchen Fall ist also diejenige Rechtsordnung maßgeblich, mit der das Verhältnis am engsten verbunden ist. Auf diese Weise

spiegelt die Regelung die Praxis der Haager Konferenz für IPR und die normativen Entscheidungen in einigen nationalen Rechtsordnungen wider, wobei ihr Prototyp in Art. 18 der italienischen Kodifikation zu finden ist.

Die zweite Herangehensweise gilt auf dem Gebiet der vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse (Art. 41 II). Bei der Bestimmung des auf sie anzuwendenden Rechts wird jede zugehörige territoriale Einheit als gesonderter Staat angesehen. Diese Lösung ist mit der Regelung der Materie im Recht der Europäischen Union abgestimmt.

#### 4. Ermittlung des Inhalts des anzuwendenden Rechts

Die Regelung in Art. 43 basiert auf dem Grundsatz der Ermittlung des Inhalts und der Anwendung des fremden Rechts von Amts wegen und reflektiert das traditionelle, von der bulgarischen Lehre und Praxis vertretene Verständnis einer Anwendung fremden Rechts als Recht und nicht als Tatsache.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung im aufgehobenen Art. 132 des Zivilprozessgesetzbuchs wird die Pflicht zur Feststellung des Inhalts des fremden Rechts voll und ganz dem Gericht (bzw. dem sonstigen rechtsanwendenden Organ) auferlegt. Für die Erfüllung dieser schwierigen Pflicht kann das Gericht die in völkerrechtlichen Verträgen (Verträge über Rechtshilfe in zivil-, familien- und strafrechtlichen Angelegenheiten<sup>12</sup>, Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht von 1968 und sonstige Staatsverträge) festgelegten Mittel benutzen oder aber Informationen vom Justizministerium oder einem anderen Organ einholen. Ausdrücklich zugelassen wird ferner die Möglichkeit, Auskünfte von Sachverständigen und spezialisierten Einrichtungen zu benutzen (Art. 43 I). Unabhängig davon, dass die Pflicht zur Ermittlung des fremden Rechts dem rechtsanwendenden Organ übertragen ist, kann dieses auch die Mitwirkung der Parteien verlangen (Art. 43 II). Bei einer Rechtswahl (Parteiautonomie) kann mit Fug und Recht erwartet werden, dass die Parteien ein ihnen bekanntes Recht wählen. Deshalb gestattet der Gesetzgeber dem Gericht in einem solchen Fall, die Parteien dazu zu verpflichten, bei der Ermittlung des von ihnen gewählten Rechts mitzuwirken (Art. 43 III).

Man gewinnt den Eindruck, dass die Regelung von Art. 43 keine Lösung für die Situation bereithält, dass der Inhalt des fremden Rechts nicht feststellbar ist. Im Gegensatz zu anderen Kodifikationen, die in solchem Fall die *lex fori* berufen, bleibt die bulgarische Regelung offen und nicht der unmittelbaren Anwendung der *lex fori* verpflichtet. Die Absicht des Gesetzgebers sollte in der Weise interpretiert werden, dass dem Gericht ein Ermessen eingeräumt wird, ob ein gemäß der Kollisionsnorm alternativ anwendbares anderes

---

<sup>12</sup> Im Folgenden: Rechthilfevertrag.

Recht angewendet oder das anzuwendende Recht nach dem Grundsatz der engsten Verbindung bestimmt werden soll. Sofern diese Möglichkeit nicht verwirklicht werden kann, erscheint eine Anwendung der *lex fori* unvermeidlich und notwendig.

Neu für das bulgarische Recht ist die Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift (Art. 44), dass das ausländische Recht ebenso auszulegen und anzuwenden ist wie im Ursprungsstaat. Die Nichtanwendung des Rechts sowie seine falsche Auslegung und Anwendung sind Grund für ein Rechtsmittel (Art. 44 II). Dies entspricht auch der langjährigen Lehre.

## 5. Öffentliche Ordnung

Das Gesetzbuch führt eine erweiterte und übergreifende Regelung der *ordre-public*-Klausel ein, wogegen im bisherigen bulgarischen IPR bei der Bestimmung der öffentlichen Ordnung eine normative Vielfalt bestand. Die Neuregelung reflektiert und entwickelt die traditionelle Auffassung in der bulgarischen Wissenschaft und Praxis vom ausschließlichen Charakter der Klausel und übernimmt die in den Haager Übereinkommen, dem Römischen Schuldvertragsübereinkommen von 1980 (Art. 16) und in den modernen IPR-Kodifikationen benutzte Formulierung<sup>13</sup>.

Als Grund für die Nichtanwendung einer Vorschrift eines fremden Rechts ist nur die offensichtliche Unvereinbarkeit der Folgen ihrer Anwendung mit der bulgarischen öffentlichen Ordnung vorgesehen. Was den Inhalt dieses Begriffs im Sinne des bulgarischen IPR betrifft, so wird die Auffassung bestätigt, nur die grundlegenden, absolut unverletzlichen Prinzipien der Rechtsordnung einzubeziehen. Die Rückführung auf diese Prinzipien unterstreicht den ausschließlichen Charakter der *ordre-public*-Klausel. Neu im bulgarischen IPR ist, dass die Einschätzung der Unvereinbarkeit an den Grad der Verbindung des Verhältnisses mit der bulgarischen Rechtsordnung und die Bedeutsamkeit der Folgen der Anwendung des fremden Rechts geknüpft wird (Art. 45 II).

Die Folgen der Anwendung der *ordre-public*-Klausel sind in Abs. 3 geregelt. Im Gegensatz zu den aufgehobenen Regelungen (vgl. Art. 142 FamGB und Art. 26 des Seehandelsschiffahrtsgesetzbuchs), die unmittelbar das bulgarische Recht als *lex fori* beriefen, hat das IPR-Gesetzbuch zwei sukzessiv geltende Mittel zur Füllung der durch die Unvereinbarkeit der konkreten

---

<sup>13</sup> Zum bulgarischen Schrifttum vgl. *Kutikov*, *Meždunarodno častno pravo na Republika Bălgarija*, *Obšta čast* [IPR der Republik Bulgarien, Allgemeiner Teil], *Nova redakcija Todorov* [Neubearbeitung von *Todorov*] (Sofia 1993) 317–330; *Zidarova*, *Obštenvenijat red i meždunarodnoto častno pravo* [Öffentliche Ordnung und IPR] (Sofia 1976) 73–103; *Ž. Stalev*, *Bălgarsko graždansko procesualno pravo*<sup>8</sup> [Bulgarisches Zivilprozessrecht] (Sofia 2004) 708f., 996f.

ausländischen Rechtsvorschrift mit dem *ordre public* entstandenen Lücke eingeführt<sup>14</sup>. Nach dem ersten werden sämtliche Möglichkeiten zur Anwendung der *lex causae* genutzt, indem eine andere passende Bestimmung desselben fremden Rechts gesucht und angewendet wird. Das zweite Mittel läuft auf eine Heranziehung des bulgarischen Rechts als *lex fori* hinaus, bei Vorliegen der folgenden beiden Voraussetzungen: a) Fehlen einer anderen passenden Bestimmung in dem berufenen ausländischen Recht und b) Notwendigkeit einer Regelung des Verhältnisses.

Der Grund für das Eingreifen der *lex fori* folgt aus der Zweckbestimmung der *ordre-public*-Klausel: Sie bewirkt die Unantastbarkeit der Grundprinzipien der Rechtsordnung des Staates des Gerichts. Im Falle einer durch die Klausel geschaffenen Lücke und nur, wenn die Möglichkeiten der *lex causae* erschöpft sind, sollte eine Vorschrift aus dem Recht des Gerichts angewendet werden, sofern dies für eine Regelung des konkreten Verhältnisses notwendig ist.

## 6. Eingriffsnormen

Der bulgarische Gesetzgeber folgt der gefestigten Praxis im modernen IPR und gestattet die Intervention der Eingriffsnormen des Staates des Gerichts (*lex fori*) und eines Drittstaates, dessen Recht nicht die *lex causae* ist, mit dem das Verhältnis aber eng verbunden ist<sup>15</sup>. Diese Normen sind geeignet, die *lex causae* zu verdrängen oder in bestimmtem Grad parallel zu ihr zu gelten und greifen in die Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse mit internationalem Element ein.

Der einschlägige Art. 46 IPRG ist dem Art. 16 des schweizerischen IPR-Gesetzes und dem Art. 7 des Römischen Schuldvertragsübereinkommens nachgebildet, die ihrerseits weitere Präzedenzen widerspiegeln (Lehre, Praxis, Rechtsvorschriften)<sup>16</sup>.

<sup>14</sup> Der Wortlaut von Art. 45 II und III ist beeinflusst von der italienischen (Art. 16) (deutsche Übersetzung in *RabelsZ* 61 [1997] 344) und von der belgischen (Art. 21 II und III) Kodifikation (englische Übersetzung in *RabelsZ* 70 [2006] 359). Siehe in diesem Zusammenhang *Mosconi/Campiglio*, *Diritto internazionale privato e processuale*<sup>3</sup> [1:] Parte generale e contratti (Turin 2004) 187–190; *Carlier*, *Le Code belge de droit international privé*: *Rev. crit. d.i.p.* 94 (2005) 11 (21f.).

<sup>15</sup> Vor der Verabschiedung des Gesetzbuchs war die Möglichkeit zur Anwendung solcher Normen in Art. 606e a.F. Handelsgesetz und in Art. 439 a.F. des Gesetzes über Schuldverhältnisse und Verträge von 1950 vorgesehen.

<sup>16</sup> *De Nova*, *I conflitti di leggi e le norme con apposita delimitazione della sfera di efficacia*: *Diritto internazionale* 13 (1959) 13ff.; *Francescakis*, *Quelques précisions sur les „lois d'application immédiate“ et leurs rapports avec les règles de conflits de lois*: *Rev. crit. d.i.p.* 55 (1966) 1; *Mayer*, *Les lois de police étrangère*: *Clunet* 103 (1981) 277–345.

## 7. Gegenseitigkeit

Das Gesetzbuch lässt die Anwendung des fremden Rechts von keiner Gegenseitigkeit abhängen (vgl. Art. 47 I). Andernfalls stünde die Regelung im Widerspruch zu den Grundprinzipien des Gesetzbuchs – Grundsatz der engsten Verbindung – und zu den Traditionen des bulgarischen IPR. Sofern in einer Rechtsnorm Gegenseitigkeit gefordert wird, wird deren Vorliegen bis zum Beweis des Gegenteils vermutet (Abs. 2).

Neu ist der Wegfall des Gegenseitigkeitserfordernisses beim Exequatur für ausländische Gerichtsentscheidungen und andere Akte (Art. 117).

## 8. Nicht geregelte Fälle

Im Gesetzbuch finden sich keine Vorschriften über die Vorfrage, die Gesetzesumgehung und die Vergeltung. Bei der Ausarbeitung des Gesetzbuchs und bei seiner Erörterung hat man den Gedanken verworfen, eine allgemeine Regelung aufzunehmen über das anwendbare Recht bei Vorfragen, die inzidenter bei Streitigkeiten zu einzelnen Kategorien von Rechtsverhältnissen auftreten. Die Vorfragen sollen nach dem Recht beurteilt werden, das für die Verhältnisse maßgeblich ist, aus denen solche Fragen herrühren, auf die sie sich beziehen, und nicht nach dem Recht, welches die Verhältnisse regelt, in deren Zusammenhang sie sich inzidenter stellen.

In der ersten Fassung des Entwurfs wurde eine Regelung für die Gesetzesumgehung vorgeschlagen, in welcher die Voraussetzungen für das Vorhandensein einer Umgehung und die Folgen derselben bestimmt waren. Im Laufe der Diskussion hat man sich aber darauf verständigt, keine Bestimmung über Gesetzesumgehung aufzunehmen<sup>17</sup>.

Auch wurde keine Vorschrift über die Vergeltung vorgeschlagen, weil man der Auffassung war, dass das Gesetzbuch nicht mit einer allgemeinen Regelung einer solchen Ausschlussklausel belastet werden sollte, die sich auf eine

---

<sup>17</sup> Der vorgeschlagene Text ging von der bei uns herrschenden Auffassung aus, derzufolge die Gesetzesumgehung betrachtet wird als künstliche Veränderung von Kriterien für die Anknüpfung des betreffenden Tatbestands oder Verhältnisses mit der Absicht, der Anwendung des von der Kollisionsnorm berufenen bulgarischen oder eines ausländisches Rechts zu entgehen. Was die Folgen einer festgestelltem Gesetzesumgehung betrifft, so lief sie auf eine Nichtberücksichtigung der vorgenommenen Änderung der Anknüpfungskriterien und auf die Anwendung des von der Kollisionsnorm berufenen Rechts hinaus. In diesem Sinne lautet auch die Regelung in den IPR-Kodifikationen von Tunesien (Art. 30; französische Fassung abgedr. in RabelsZ 65 [2001] 102) und Belgien (Art. 18 des Gesetzes von 2004). Ausschlaggebend für die Nichtberücksichtigung war die Erwägung, dass bei einer Freiheit des Verkehrs und der Niederlassung nur schwer Schlussfolgerungen über eine Wahl des gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Zweck der Gesetzesumgehung getroffen werden können und dass es nicht eben leicht ist, die Staatsangehörigkeit zu wechseln.

äußerst unerwünschte und negative Erscheinung in den internationalen Beziehungen bezieht.

### III. Rechtsstellung der natürlichen Personen

Die im fünften Kapitel in Abschnitt 1 enthaltene allgemeine kollisionsrechtliche Regelung der Rechtsstellung der natürlichen Personen stellt eine Neuheit für das bulgarische Recht dar. Vor der Verabschiedung des Gesetzbuchs wurde die Regelung aus einzelnen vom Gesetzgeber geschaffenen materiell- und kollisionsrechtlichen Normen abgeleitet. Eine wesentlich umfangreichere Regelung ist in einem Teil der bilateralen Rechtshilfeabkommen enthalten.

#### 1. Allgemeine Vorschriften

In Art. 48 wird das Personalstatut der natürlichen Personen festgelegt. Das bulgarische IPR, wie auch das der überwiegenden Zahl der europäischen Staaten, hält traditionell an der Staatsangehörigkeit als Hauptkriterium für die Bestimmung des Personalstatuts fest. Zwar wird dieses Kriterium beibehalten, jedoch sollte die Regelung auch den Einfluss der neuen Faktoren wie Migration, freie Bewegung und Niederlassung der Menschen, wachsende Anzahl der Doppelstaater und der Mischehen, internationaler Schutz der Kinder usw. widerspiegeln. Diese Faktoren begründen die territoriale Verbindung der Personen zu dem betreffenden Staat, die im gewöhnlichen Aufenthalt zum Ausdruck kommt und auch im vorliegenden Gesetzbuch nachvollzogen wird. Im Bereich des Personalstatuts wird die Staatsangehörigkeit daher kombiniert mit, und in einigen Fällen verdrängt vom gewöhnlichen Aufenthalt.

Personalstatut ist gemäß Art. 48 I-III das Heimatrecht der Person (*lex patriae*), also das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Bei Doppelstaatern greifen die traditionellen Lösungen: Hat der Betreffende (auch) die bulgarische Staatsangehörigkeit, so ist sein Heimatrecht das bulgarische; bei einer Zugehörigkeit zu mehreren fremden Staaten wird als Heimatrecht der Person das Recht desjenigen von ihnen angesehen, in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei Staatenlosen, Flüchtlingen und Asylberechtigten wird der gewöhnliche Aufenthalt als das alleinige Kriterium für die Bestimmung des Personalstatuts benutzt (Abs. 4 und 5). Neu ist das ausdrückliche Abstellen auf das Prinzip der engsten Verbindung in Fällen, in denen die Person keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder ein solcher nicht festgestellt werden kann (Abs. 6).



Die Einführung des gewöhnlichen Aufenthalts als (hauptsächliches oder subsidiäres) Kriterium für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts ist für Bulgarien neu. Dies erklärt die Aufnahme einer Definition dieses Begriffs für die Zwecke der Anwendung des Gesetzbuchs in Abs. 7. Zentrales Element für den Begriffsinhalt ist die faktische Beziehung der Person zu dem Ort (dem Staat), ausgedrückt in der Niederlassung, um dort überwiegend zu leben. Die Definition gibt das Verständnis vom gewöhnlichen Aufenthalt wie im europäischen IPR wieder.

## 2. Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie die mit ihnen verbundenen Institute fallen unter den gegenständlichen Anwendungsbereich des Personalstatuts und damit des Heimatrechts der Person. Diese traditionelle Einordnung des bulgarischen IPR wurde in das Gesetzbuch übernommen. Bei der Rechtsfähigkeit besteht die Besonderheit, dass für ihren Inhalt, der sich im Prinzip nach der *lex patriae* bestimmt (Art. 49 I), auch das Recht eines anderen Staates berücksichtigt werden soll, in welchem die Person Rechtshandlungen vornimmt bzw. Rechte erwirbt (z.B. des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts der Person, des Verrichtungsortes einer Arbeit, der Belegenheit von Sachen)<sup>18</sup>. Das Eingreifen eines anderen Rechts bezüglich des Inhalts der Rechtsfähigkeit ist unmittelbare Folge des auch im bulgarischen Kollisionsrecht gewährten nationalen Regimes für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose. Diese haben „dieselben Rechte wie die bulgarischen Bürger, sofern nicht ein Gesetz etwas anderes vorsieht“ (Abs. 2); tatsächlich gibt es bulgarische Gesetze, in denen das nationale Regime und die Anwendung der *lex patriae* beschränkt wird<sup>19</sup>.

---

<sup>18</sup> *Todorov*, *Meždunarodno častno pravo*, Subekti, Imuštstvo, Zadälženija [IPR, Subjekte, Vermögen, Schuldverhältnisse] (Sofia 1993) 20f.

<sup>19</sup> De lege lata kennt das bulgarische Recht z.B. Beschränkungen für den Eigentumserwerb an Grundstücken durch Ausländer. Diese können Bodeneigentum nur im Wege der gesetzlichen Erbfolge erwerben und sind überdies verpflichtet, ihr Eigentum zu veräußern (Art. 22 I der Verfassung; Art. 29 I und II des Eigentumsgesetzes von 1951 sowie Art. 3 IV des Gesetzes über das Eigentum an und die Nutzung von landwirtschaftlichem Boden von 1991). Bei den genannten Vorschriften handelt es sich um Eingriffsnormen, die sich gegen das Heimatrecht des Ausländers durchsetzen.

Im Februar 2005 hat die 39. Volksversammlung eine Änderung von Art. 22 der Verfassung beschlossen, die ab dem Tag des Inkrafttretens des Vertrages über den bulgarischen EU-Beitritt anwendbar sein wird (DV vom 25.2. 2005 Nr. 18). Gemäß diesen Änderungen werden die Ausländer das Eigentum an Grundstücken unter den Voraussetzungen erwerben können, wie sie sich aus dem Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union ergeben, oder kraft eines völkerrechtlichen Vertrages sowie durch gesetzliche Erbfolge.

Bei der Regelung der Geschäftsfähigkeit (Art. 50) wird eine Derogation der *lex patriae* in den folgenden Fällen zugelassen: a) wenn die *lex causae* spezielle Anforderungen bezüglich der Geschäftsfähigkeit aufstellt (Abs. 1 Satz 2), b) bei einem Vertrag unter Anwesenden (Abs. 2), c) bei der kommerziellen Geschäftsfähigkeit im Sinne von Art. 52.

Die Abweichung von der *lex patriae* bei Verträgen unter Anwesenden zugunsten der *lex loci contractus* erstreckt sich nicht auf Rechtsgeschäfte in Familien- und Erbbeziehungen und auch nicht auf Rechtsgeschäfte bezüglich dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen, wenn das Geschäft in einem anderen Staat vorgenommen wurde als dem, in dem sich die Sachen befinden (Art. 50 III).

Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit als dem hauptsächlichen Kriterium für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts in dem Bereich berührt nicht die einmal auf Grund der *lex patriae* erworbene Rechts- und Geschäftsfähigkeit (Art. 51).

### 3. Der Name

Die durch das IPR-Gesetzbuch eingeführte allgemeine kollisionsrechtliche Regelung über den Namen in Art. 53 ist für Bulgarien neu. Zuvor wurde die Regelung aus dem Familiengesetzbuch und aus dem Gesetz über die Registrierung des Zivilstandes von 1999 hergeleitet. Der Name und seine Änderungen sollen sich nach der *lex patriae* des Trägers beurteilen (Abs. 1). Was die Wirkungen eines Staatsangehörigkeitswechsels (bzw. eines Wechsels des gewöhnlichen Aufenthalts bei Staatenlosen) auf den Namen betrifft, so bestimmen sie sich nach dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Person in der Folge erworben hat (bzw. in dem der Staatenlose seinen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat), vgl. Abs. 2.

Fragen nach dem auf den Namen anzuwendenden Recht außerhalb der allgemeinen Kollisionsnorm stellen sich bei der Regelung der Adoption sowie der Eheschließung und der Beendigung der Ehe (Familiename). Für ihre Beantwortung kann die Qualifikation des Namens bei den entsprechenden Rechtsverhältnissen bedeutsam sein (ob der Name als ein Element der Wirkungen der Adoption, der persönlichen Beziehungen der Ehegatten und der Scheidungsfolgen anzusehen ist).

In Art. 53 IV lässt der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Abwahl der *lex patriae* zu. Und zwar können der Name und seine Änderung nach bulgarischem Recht geregelt werden, wenn dies von einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bulgarien verlangt wird. So können Eltern, die Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland sind, verlangen, dass der Name des Kindes nach bulgarischem Recht bestimmt wird.

Was den Schutz bei einer Verletzung des Namens betrifft, so unterliegen

die daraus resultierenden Vermögens- und Nichtvermögensschäden dem auf die unerlaubte Handlung anzuwendenden Recht (Art. 53 III verweist auf die Vorschriften des elften Kapitels).

#### 4. Beschränkung und Entzug der Geschäftsfähigkeit

Die diesbezügliche Regelung ist logischerweise mit der Regelung der allgemeinen Geschäftsfähigkeit in Art. 50 I 1 verbunden. Alle Voraussetzungen und Folgen der Beschränkung oder des Entzugs beurteilen sich nach dem Heimatrecht der Person (Art. 54 I 1). Ausgehend vom Wesen des Rechtsinstituts, nämlich dem Schutz der Person, ihrer persönlichen und Vermögensinteressen einerseits und der Interessen der Gesellschaft andererseits, lässt der Gesetzgeber das Eingreifen des bulgarischen Rechts zu, sofern die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Abs. 1 Satz 2). Nach dem anzuwendenden Recht (*lex causae*) bestimmen sich auch die Voraussetzungen für die Aufhebung der Beschränkung oder des Entzugs der Geschäftsfähigkeit (Abs. 2). Es gilt also ein einheitliches Statut.

Artikel 54 enthält keine intertemporale Anknüpfung. Als maßgeblich sollte logischerweise der Zeitpunkt der Befassung des Gerichts mit einem Antrag auf Entzug oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit, bzw. deren Aufhebung angesehen werden.

#### 5. Verschollenheits- und Todeserklärung

Hauptsächliches Kriterium für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts ist auch insoweit die Staatsangehörigkeit. Maßgeblich ist die letzte Staatsangehörigkeit der Person, und, sofern sie staatenlos ist, ihr letzter gewöhnlicher Aufenthalt. Es wurde ein einheitliches Statut gewählt, so dass das anzuwendende Recht sowohl die Voraussetzungen als auch die Folgen von Verschollenheit und Tod erfasst (Art. 55 I). Mit Rücksicht auf den Normzweck, nämlich die Gewährleistung des Schutzes der Rechte der abwesenden Person und anderer Personen mit einem rechtlichen Interesse, lässt der Gesetzgeber eine Einmischung des bulgarischen Rechts als *lex rei sitae* zu. Und zwar unterliegen diesem Recht die vorläufigen Maßnahmen zum Erhalt des auf bulgarischem Gebiet belegenen Vermögens der abwesenden Person (Abs. 2). Schließlich sieht Abs. 3 eine weitere Möglichkeit für die Anwendung bulgarischen Rechts vor, die an zwei Voraussetzungen geknüpft ist: Die Person, die für verschollen oder für tot erklärt werden soll, hatte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bulgarien und der Antragsteller hat ein begründetes Interesse daran, die Anwendung dieses Rechts zu beantragen.

Nach bulgarischem Recht (siehe Artt. 8, 9 und 14 des Gesetzes über die

Personen und die Familie von 1949) erfolgt die Verschollenheits- bzw. Todeserklärung „auf Antrag der Interessierten oder auf Verlangen des Staatsanwalts“. Unter den Begriff der „Interessierten“ fallen die Erben, Vermächtnisnehmer und Gläubiger der abwesenden Person. Die interessierten Personen können ein begründetes rechtliches Interesse haben, das sich aus dem auf bulgarischem Gebiet befindlichen Vermögen des Abwesenden ergibt. Ein begründetes Interesse können die Erben haben, die Erbrechte wahrnehmen wollen, oder der Ehegatte, der ein aus den Vermögensbeziehungen zwischen Ehegatten herrührendes Recht an solchem Vermögen auszuüben gedenkt. Begründet kann auch das Interesse der Gläubiger und einer Gruppe von interessierten Antragstellern sein, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bulgarien haben und ihre Rechte und Interessen auf das bulgarische Recht stützen. Die Begründetheit des Interesses kann auch durch die Frist motiviert (begründet) sein, nach deren Ablauf die betreffende Person für verschollen (bei Abwesenheit von mehr als einem Jahr) oder für tot erklärt werden kann (fünf Jahre ab dem Tag der letzten Nachricht über den Abwesenden). Es ist möglich, dass diese Frist nach dem Heimatrecht der abwesenden Person wesentlich länger ist.

Bei diesen Fallkonstellationen beruht die Anwendung bulgarischen Rechts auf mehreren Kriterien (Merkmalen): gewöhnlicher Aufenthalt des Abwesenden, Lageort des Vermögens, gewöhnlicher Aufenthalt des interessierten Antragstellers, gerichtliche Zuständigkeit. Diese Gesamtheit kann auch die engste Verbindung des Rechtsverhältnisses mit Bulgarien begründen.

#### IV. Rechtsstellung der juristischen Personen und der nicht rechtsfähigen Personengesamtheiten

##### 1. Rechtsstellung der juristischen Personen

Die kollisionsrechtliche Problematik der juristischen Person, die sich auf die Bestimmung der sogenannten Nationalität der juristischen Person und der damit verbundenen *lex societatis* bezieht, ist Gegenstand einer einzigen Vorschrift (Art. 56), unabhängig vom weiten Umfang der rechtlichen Kategorie. Die neu eingeführte Norm weist drei bestimmende Merkmale auf, die in ihrer Gesamtheit eine selbstständige Etappe in der Entwicklung des bulgarischen IPR markieren.

Das erste Merkmal bezieht sich auf den weiten Anwendungsbereich der ansonsten kurzen Vorschrift in Art. 56 I, demzufolge die juristischen Personen dem Recht des Staates unterliegen, in dem sie eingetragen sind, entsprechend dem Prinzip der *lex loci registrationis*. Hierdurch wird der bisherige dualistische Ansatz überwunden, der zu einer Trennung zwischen der kollisi-

onsrechtlichen Behandlung der Handelsgesellschaften einerseits und der juristischen Personen mit nichtwirtschaftlichem Zweck andererseits führte. Die aufgehobene kollisionsrechtliche Regelung auf dem Gebiet der Handelsgesellschaften proklamierte das Prinzip des Ortes der Eintragung als bestimmend für deren Status und unterstellte die Rechtsstellung der Vereine mit nichtwirtschaftlichem Zweck und der Stiftungen der Rechtsordnung ihres Sitzes, also der *lex situs*. Das Gesetzbuch knüpft das gesamte Spektrum der zulässigen Arten von juristischen Personen an die Rechtsordnung des Ortes der Eintragung. Der vom Gesetzgeber gewählte einheitliche kollisionsrechtliche Ansatz verdient Unterstützung, denn auf der kollisionsrechtlichen Ebene lassen sich keinerlei Gründe für eine differenzierte Behandlung der einzelnen Arten von juristischen Personen in Abhängigkeit von ihrer Rechtsnatur und ihrem Tätigkeitsgegenstand finden. Eine solche Unterscheidung lässt sich auch bei einer umfassenden rechtsvergleichenden Umschau nicht entdecken.

Die zweite Besonderheit in der kollisionsrechtlichen Regelung der juristischen Person bezieht sich auf die subsidiäre Anwendbarkeit der Belegenheit des Sitzes der juristischen Person als Kriterium zur Bestimmung des anwendbaren Rechts, allerdings nur im beschränkten Kreis der Fallgruppen gemäß Art. 56 II.<sup>20</sup> Diese Bestimmung beruht, sofern die Gründung der juristischen Person (unabhängig von ihrer Art) keiner Eintragung bedarf oder sie in mehreren Staaten eingetragen ist, das Recht des Staates ihres satzungsmäßigen Sitzes. Die Frage der Notwendigkeit einer Eintragung, bzw. ob die juristische Person in mehr als einem Staat eingetragen ist, ist nach der Rechtsordnung/den Rechtsordnungen zu beurteilen, die der Gründung die Qualität einer juristischen Person verleiht bzw. verleihen.

Als drittes Charakteristikum der kollisionsrechtlichen Behandlung der juristischen Person wird versucht, den Konflikt zwischen der *lex situs* gemäß dem Gründungsakt und dem Recht des Staates am Ort der tatsächlichen Verwaltung zu lösen, wenn diese nicht zusammenfallen. Gemäß Art. 56 III wird in solchen Fällen der tatsächlichen Verwaltung Priorität eingeräumt. Dieser Ansatz ist vollkommen gerechtfertigt, weil in der internationalen Praxis Fälle gut bekannt sind, in denen eine Handelsgesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz in dem einen Staat hat, sich aber die faktische Verwaltung in einem anderen Staat vollzieht. Zu Recht wird für die Bestimmung der Rechtsstellung einer derartigen Gesellschaft auf das mit der tatsächlichen Verwaltung verbundene Kriterium abgestellt, umso mehr, als dieses in der großen Mehrzahl der

---

<sup>20</sup> In der Rechtsvergleichung stellt der Sitz als hauptsächliches Kriterium für die Bestimmung der Rechtsstellung der juristischen Personen mittlerweile eine Seltenheit dar; an seine Stelle ist der Eintragungsort getreten. Nur Art. 10 des österreichischen IPR-Gesetzes unterstellt die juristischen Personen dem tatsächlichen Sitz ihrer Hauptverwaltung, und Art. 24 des georgischen IPR-Gesetzes stellt auf das Recht des Staates des tatsächlichen Sitzes ab.

Fälle mit dem effektiven Vornahmeort der Handels- oder sonstigen Tätigkeit zusammenfällt. Man muss jedoch abermals den subsidiären Charakter dieser kollisionsrechtlichen Entscheidung unterstreichen. Der Konflikt zwischen dem satzungsmäßigen Sitz und der tatsächlichen Verwaltung der juristischen Person ist einzig und allein in den Fällen relevant, in denen das hauptsächliche Anknüpfungsmerkmal, also der Ort der Eintragung, keine Anwendung finden kann, weil die juristische Person nach dem ausländischen Recht keiner Eintragung unterliegt oder sie in mehreren Staaten eingetragen ist.<sup>21</sup> Nur dann ist es erforderlich, der Frage nach dem Vorhandensein oder Fehlen einer Übereinstimmung in der Lokalisierung der beiden erheblichen Merkmale nachzugehen, um zu ermitteln, welche Rechtsordnung als *lex societatis* anzusehen ist. In der großen Mehrzahl der Fälle wird die Frage jedoch ohne praktische Relevanz sein, weil bei Eintragung der juristischen Person in einem bestimmten Staat das in Art. 56 I formulierte Grundprinzip der Anwendung des Rechts dieses Staates, also der *lex loci registrationis*, gelten wird.

## 2. Rechtsstellung der Zweigniederlassung einer juristischen Person

Die Rechtsstellung der Zweigniederlassung der juristischen Person ist in Art. 56 IV geregelt. Auch insoweit greift das Prinzip der *lex loci registrationis*. Dies erscheint logisch; findet doch eine rechtsvergleichend sehr verbreitete Errungenschaft des Gesellschaftsrechts Anwendung, wonach die Zweigniederlassung in ein öffentliches Register einzutragen ist und nicht *eo ipso* als juristische Person gilt. Nach der neuen IPR–Gesetzgebung gilt für die Rechtsstellung der Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen, unabhängig von deren Rechtsnatur und Art, insbesondere: für die Verwaltung und Vertretung sowie für die Art, wie die juristische Person durch Rechtsgeschäfte verpflichtet werden kann, die von der Zweigniederlassung im Registrierungsstaat geschlossen wurden, die Rechtsordnung dieses Staates.

---

<sup>21</sup> Rechtsvergleichend betrachtet, entspricht die bulgarische Lösung der vom ungarischen Gesetzgeber in Artt. 17f. des ungarischen IPR–Gesetzes verankerten Lösung. Danach wird, wenn die juristische Person nach dem Recht mehrerer Staaten eingetragen wurde, oder wenn nach dem Recht, das an ihrem nach der Satzung bestimmten Sitz gilt, keine Eintragung erforderlich ist, das Recht angewandt, das an ihrem nach der Satzung bestimmten Sitz gilt. Hat die juristische Person nach der Satzung keinen Sitz oder mehrere Sitze und ist sie nicht eingetragen, dann ist das Recht desjenigen Staates maßgeblich, in dessen Gebiet sich die zentrale Geschäftsführung der juristischen Person befindet. Einen ähnlichen Ansatz, jedoch rechtstechnisch sparsamer gehalten, befolgte der rumänische Gesetzgeber in Art. 48 des rumänischen IPR–Gesetzes (deutsche Übersetzung in RabelsZ 58 [1994] 534). Danach kommt, wenn eine Eintragung fehlt bzw. die juristische Person in mehreren Staaten eingetragen ist, das Recht desjenigen Staates zur Anwendung, in dem die Leitung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit vorstatten geht.

### 3. Rechtsstellung der nicht rechtsfähigen Personengesamtheiten

Erstmals wird im bulgarischen IPR eine Kollisionsnorm für die nicht rechtsfähigen Personengesamtheiten eingeführt. Und zwar unterliegen nach Art. 57 die Vereine oder Organisationen, die keine juristischen Personen sind, dem Recht des Staates, in dem sie eingetragen oder gegründet worden sind. Demzufolge wird nach dem entsprechenden ausländischen Recht zu beurteilen sein, ob die betreffende Personengesamtheit der Eintragung unterliegt oder nicht. Wenn ja, soll die Rechtsordnung am Ort der Eintragung die Antwort auf die Frage nach der Rechtsstellung der nicht rechtsfähigen Personengesamtheit geben. Sofern das ausländische Recht keine Eintragung als Tatbestandselement der Gründung vorsieht, ist für die Definition der Rechtsstellung das Recht des Gründungsstaates oder das Recht des Staates maßgeblich, in dem ihr Tatbestand abgeschlossen ist. In der Praxis wird dies in der Mehrzahl der Fälle das auf den Vertrag zur Errichtung der Gesamtheit anzuwendende Recht sein, also das sogenannte schuldrechtliche Statut. Nach ihm sind die Wirksamkeit des Vertrages über die Gründung sowie die Beziehungen der Mitglieder untereinander zu beurteilen.

### 4. Geltungsbereich der *lex societatis*

Artikel 58 befasst sich mit dem Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts, d.h. mit dem tatsächlichen Inhalt des Begriffs der Rechtsstellung der juristischen Person und der nicht rechtsfähigen Personengesamtheiten. Die Vorschrift bezieht sich auf beide Arten von Subjekten, weil die Beziehungen, welche die Elemente ihres Status ausmachen, in beiden Fällen dieselben sind. Deshalb regelt gemäß Art. 58 das auf die Personen nach Artt. 56 und 57 anwendbare Recht vor allem die Elemente der Gründung, der Rechtsnatur und der rechtlich-organisatorischen Form. Weiter fällt in den Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts die Problematik des Namens der juristischen Person bzw. die Firmenbezeichnung bei den Handelsgesellschaften. Das dritte Element ist mit der Rechtssubjektivität und dem Leitungssystem verbunden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Funktionieren der Organe stellen einen grundlegenden, vierten Fragenkomplex dar, der zur *lex societatis* gehört (vgl. Art. 58 Nr. 4). Ein fünfter ist die Vertretung; die sechste Gruppe ist verbunden mit Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft nebst den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Der Begriff der Mitgliedschaft, wie auch deren Erwerb und Verlust, z.B. durch Veräußerung eines Gesellschaftsanteils oder von Aktien, bzw. der Ausschluss eines Gesellschafters oder Aktionärs und die anwendbaren Rechtsbehelfe müssen mit einem konkreten Inhalt gefüllt werden, in Abhängigkeit von der Rechtsnatur und der rechtlich-organisatorischen Form der juristischen Person. Die Haftung für Verbindlichkeiten

im Verhältnis zu Dritten ist gleichfalls nach dem auf die Rechtsstellung der Person anzuwendenden Recht und damit nach der *lex societatis* zu beurteilen, vgl. Art. 58 Nr. 7, wobei hier unter Haftung die Fähigkeit einer juristischen Person oder einer nicht rechtsfähigen Personengesamtheit zu verstehen ist, wirksam Verpflichtungen einzugehen und für diese zu haften. Auch die Folgen der Verletzung des Gesetzes oder des Errichtungsaktes von Seiten einer juristischen Person fallen in die Sphäre des anzuwendenden Rechts, siehe Art. 58 Nr. 8. Hier wird ein potentiell breiter Fragenkreis ins Visier genommen (eventuelle Nichtigkeit einer errichteten Handelsgesellschaft, Nichtigkeit von abgeschlossenen Rechtsgeschäften, die vom Gesetz verboten sind, Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Hauptversammlung, die im Widerspruch zum Gesetz oder zum Errichtungsakt gefasst wurden, Haftung der Mitglieder des Leitungsorgans gegenüber der Gesellschaft für Schäden, die durch Nichtbeachtung der internen korporativen Verfahren zur Billigung bestimmter Geschäfte verursacht wurden, die Folgen solcher Verstöße gegenüber Dritten und die Parameter des Schutzes der gutgläubigen Dritten). Nach der *lex societatis* ist auch das Entstehen einer verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit in Form von vom zuständigen Staatsorgan verhängten Geldstrafen zu werten. Die Umwandlung und Beendigung der juristischen Person und der nicht rechtsfähigen Personengesamtheit werden logischerweise ebenfalls vom anzuwendenden Recht erfasst, weil sie in einer Schlüsselbeziehung zur Rechtsnatur, rechtlich-organisatorischen Form und Rechtssubjektivität stehen.

#### 5. Sitzverlegung sowie Umwandlung von juristischen Personen mit Sitz in verschiedenen Staaten

Artikel 59 regelt die grenzüberschreitende Sitzverlegung und die Umwandlung von juristischen Personen mit Sitz in verschiedenen Staaten. Die Vorschrift sieht vor, dass diese korporativen Akte nur dann Wirkung entfalten, wenn sie in Übereinstimmung mit dem Recht dieser Staaten durchgeführt wurden.<sup>22</sup>

#### 6. Teilnahme des Staates an privatrechtlichen Beziehungen mit internationalem Element

Die grundsätzliche Möglichkeit des Staates, Subjekt von privatrechtlichen Verhältnissen mit internationalem Element zu sein, hat erstmals für das bulga-

---

<sup>22</sup> Eine ausdrückliche Unterstützung des schuldrechtlichen Statuts findet sich in Art. 150 II des schweizerischen IPR–Gesetzes.



rische IPR eine ausdrückliche normative Regelung in Art. 60 erfahren. Es geht darum, dass die kollisionsrechtlichen Vorschriften des Gesetzbuchs auch auf diejenigen privatrechtlichen Verhältnisse mit internationalem Element Anwendung finden, bei denen der Staat Partei ist, sofern nichts anderes durch Gesetz bestimmt ist. Die neue Vorschrift schließt ausdrücklich die Annahme aus, die privatrechtlichen Verhältnisse des Staates seien im Prinzip seinem eigenen Recht unterstellt, als Form der Immunität des Staates. Folglich setzt sich das allgemeine Kollisionsrecht des Gesetzbuchs gegenüber einem Argumentieren mit der Immunität des Staates gegen die Anwendung eines ausländischen Rechts auf ihn durch, ohne dass der Erhalt seiner Zustimmung erforderlich wäre. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen können auch die Normen Anwendung gegenüber dem Staat finden, die sich auf die Wahl des anzuwendenden Rechts oder die sog. Parteiautonomie in ihrer Qualität als subjektive Anknüpfung finden, z.B. bei einem vom Staat abgeschlossenen Vertrag mit einem ausländischen Finanzinstitut im Zusammenhang mit ausgegebenen staatlichen Wertpapieren.

#### V. Rechtsgeschäfte, Stellvertretung und Verjährung

Im Bereich der Rechtsgeschäfte widmet das Gesetzbuch lediglich der Form eine ausdrückliche Kollisionsnorm. Und zwar unterstellt Art. 61 die Form der Rechtsgeschäfte dem auf das jeweilige Geschäft anzuwendenden Recht, d.h. der *lex causae*. Es genügt jedoch die Einhaltung der Formerfordernisse des Rechts des Staates am Vornahmeort des Geschäfts (*lex loci actus*). Diese traditionelle Kollisionsregel zielt auf ein ganzes Spektrum möglicher Geschäftstypen: einseitige, zweiseitige und mehrseitige. Zugleich handelt es sich um eine subsidiäre Norm, die nur insoweit Anwendung findet, als keine speziellen Kollisionsnormen vorhanden sind, die sich auf die Form einzelner spezifischer Rechtsgeschäfte beziehen.

Was die Vertretung betrifft, so beschäftigt sich Art. 62 nur mit der Frage des anzuwendenden Rechts bei einzelnen Aspekten der Beziehungen zwischen dem Vertretenen und dem Dritten bei der gewillkürten Stellvertretung. Der Grund für diesen Ansatz ist in dem Umstand zu suchen, dass die verschiedenen Verhältnisse der Vertretung aus der Sicht des IPR unter den Geltungsbereich des entsprechenden Statuts fallen. Dies gilt z.B. für die Vertretung im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, zwischen Vormund und Mündel sowie zwischen der juristischen Person und ihrem gesetzlichen Vertreter. Deshalb bedarf es einer speziellen Kollisionsnorm lediglich bezüglich des Vorhandenseins und Umfangs der Vertretungsmacht des Vertreters und bezüglich der Folgen seiner Handlungen zur tatsächlichen oder vorgeblichen Ausübung der Vertretungsmacht. Der zitierte Art. 62 verweist zur Regelung dieser Fragen im Grundsatz auf das Recht des Staates, in welchem der Vertre-

ter im Zeitpunkt der Vornahme der Handlung seine Hauptniederlassung hatte. Diese Kollisionsnorm wird durch spezielle internationalprivatrechtliche Regeln ergänzt, die unmittelbar dem Haager Übereinkommen über das auf die Stellvertretung anzuwendende Recht von 1978 entnommen sind.

Artikel 63 sieht vor, dass auf die Verjährung das Recht anzuwenden ist, welches das betreffende Verhältnis regelt, also die *lex causae*. In dieser Vorschrift kommt das Verständnis zum Ausdruck, demzufolge die Verjährung als materiellrechtlich und nicht als prozessrechtlich behandelt wird.

## VI. Dingliche Rechte und Rechte an Gegenständen des geistigen Eigentums

Die Problematik der dinglichen Rechte (Artt. 64–70, 74) und der Rechte an Gegenständen des geistigen Eigentums (Artt. 71–73, 74) ist im siebenten Kapitel des Gesetzbuchs geregelt, der aus zwei Abschnitten besteht, welche den entsprechenden Gruppen von Rechten gewidmet sind.

### 1. Dingliche Rechte

Gemäß Art. 64 I unterliegen der Besitz, das Eigentumsrecht sowie die sonstigen dinglichen Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen dem Recht des Staates, in dem sie sich befinden (Prinzip der *lex rei sitae*). Traditionell ist der Lageort das hauptsächliche Anknüpfungskriterium des bulgarischen Internationalen Sachenrechts. Dieses Kriterium ist auch bestimmend für die Qualifikation einer Sache als beweglich oder unbeweglich sowie für die Art der dinglichen Rechte (Abs. 2). Gemäß Art. 74 beantwortet die Rechtsordnung des Lageortes die Fragen im Hinblick auf Bestehen, Art, Inhalt und Umfang der Rechte; die Rechtsinhaber; die Übertragbarkeit; die Methoden für die Begründung, Änderung, Übertragung und das Erlöschen der Rechte; die Notwendigkeit der Eintragung und ob die Rechte Dritten entgegengehalten werden können. Die ausdrückliche Einbeziehung des Besitzes in den Geltungsbereich der *lex rei sitae* entspricht den vernünftigen Erwartungen der Parteien mit Blick auf die Möglichkeit der Begründung und Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Sache.

Die Herrschaft der *lex rei sitae* wird auch in Art. 65 im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Beendigung von dinglichen Rechten und des Besitzes durchgeführt. Die entsprechende rechtserzeugende oder rechtsbeendende juristische Tatsache beurteilt sich nach dem Recht des Staates am Lageort der Sache im Zeitpunkt der Vornahme der Handlung oder des Eintritts des Umstands, welche den Erwerb oder die Beendigung des entsprechenden dinglichen Rechts bedingen.

Wegen des spezifischen Charakters der beweglichen Sachen, die zu verschiedenen Zeitpunkten sukzessiv in den Geltungsbereich des einen oder anderen nationalen Rechts fallen können, widmet das Gesetzbuch der Frage der Ersitzung eine besondere Vorschrift. Der Erwerb des Eigentumsrechts und anderer dinglicher Rechte auf Grund von Ersitzung wird dem Recht des Staates unterstellt, in dem sich die Sache im Zeitpunkt des Ablaufs der Ersitzungsfrist befunden hat. Dabei wird die Zeit des Besitzes in einem anderen Staat berücksichtigt (Art. 65 II).

Das Gesetzbuch regelt in Art. 66 auch die Problematik der erworbenen Rechte als Ausdruck der Beachtung der ausländischen jurisdiktionellen Souveränität und der Anerkennung der unter seiner Geltung entstandenen subjektiven Rechte. Bei einem Wechsel des Lageortes der Sache können jedoch die erworbenen Rechte nicht unter Verletzung des Rechts des Staates am neuen Lageort ausgeübt werden – wegen der in der Regel engen Abhängigkeit der dinglichen Rechte von der entsprechenden nationalen Rechtsordnung.

Die kollisionsrechtliche Regelung des Sachenrechtsstatuts der beförderten Sachen weist keine Besonderheiten im Vergleich zu den internationalen Standards auf, vgl. Art. 67. Hier kommt das Verständnis zum Ausdruck, dass das Kriterium des Lageortes der Sache Abweichungen mit Rücksicht auf die Spezifika einiger Kategorien von Sachen erfordert. Dies sind die Sachen in Bewegung, die wegen des Charakters ihrer Nutzung nicht innerhalb der Grenzen einer territorialen Gerichtsbarkeit bleiben, sondern bisweilen mehrfach innerhalb kurzer Frist verschiedene Grenzen überqueren. Deshalb unterliegen Erwerb und Beendigung von dinglichen Rechten an beförderten Sachen dem Recht des Staates ihres Bestimmungsortes (der *lex loci destinationis*).

Das Prinzip der *lex rei sitae* wird auch im Bereich der dinglichen Rechte an Sachen des persönlichen Gebrauchs derogiert, die von einem Reisenden bei sich geführt werden. Sie unterliegen nach Art. 67 II dem Recht des Staates, in dem jener seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Prinzip des *mobilia sequuntur personam*).

Das sachenrechtliche Statut der Transportmittel ist Gegenstand der speziellen Kollisionsnorm von Art. 68, wie es auch für die rechtsvergleichende Ebene charakteristisch ist. Das Regime ist spezifisch, in Abhängigkeit von der Art des Transportmittels. So beurteilen sich Erwerb, Übertragung und Beendigung der dinglichen Rechte nach dem Recht des Staates, unter dessen Flagge das Schiff fährt, bzw. in welchem das Luftfahrzeug eingetragen ist oder aber in dem sich die Niederlassung der Person befindet, welche die Mittel für den Eisenbahn- bzw. Straßenverkehrstransport betreibt.

Erstmals für das bulgarische IPR führt das Gesetzbuch eine Vorschrift ein, die der Eintragung gewidmet ist. Und zwar wird die Eintragung von Rechtsgeschäften zum Erwerb, zur Übertragung und zum Erlöschen von dinglichen

Rechten dem Recht des Staates unterstellt, in dem sich die Sache im Zeitpunkt der Vornahme des Geschäfts befunden hat, vgl. Art. 69.

Artikel 70 behandelt die hochaktuelle Problematik der Kulturschätze. Es ist vorgesehen, dass wenn eine bestimmte Sache, die in das kulturelle Erbe eines Staates aufgenommen worden ist, rechtswidrig aus dessen Gebiet ausgeführt wurde, der Anspruch dieses Staates auf Rückgabe der Sache seinem Recht unterliegt, es sei denn er hätte die Anwendung des Rechts des Staates gewählt, auf dessen Gebiet sich die Sache im Zeitpunkt der Geltendmachung des Rückgabeanspruchs befindet.

## 2. Rechte an Gegenständen des geistigen Eigentums

Die kollisionsrechtliche Regelung der Rechte an Gegenständen des geistigen Eigentums ist wegen der weiten Verbreitung von direkten materiellrechtlichen Regelungen auf Grund von internationalen Übereinkommen, die einen breiten Kreis von Mitgliedstaaten erfassen, sparsam ausgefallen. Bulgarien gehört den beiden hauptsächlichen Übereinkommen auf dem Gebiet an, nämlich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums von 1883<sup>23</sup> und der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst von 1886<sup>24</sup>.

Gemäß Art. 71 I unterliegen Entstehung, Inhalt, Übertragung und Beendigung des Urheberrechts und der dem Urheberrecht verwandten Rechte dem Recht des Staates, in welchem ihr Schutz begehrt wird. Die vom Gesetzbuch für diesen Typ von Rechten benutzte Anknüpfung gründet demzufolge auf dem in der Rechtsvergleichung sehr verbreiteten Prinzip der *lex loci protectionis*. Zu unterstreichen ist, dass Bulgarien erstmals über eine zweiseitige Kollisionsnorm verfügt, die auf eine abstrakte Weise das auf die Gegenstände des geistigen Eigentums anzuwendende Recht bestimmt.

Das Prinzip der *lex loci protectionis* findet einen spezifischen Ausdruck in der Materie des geistigen Eigentums, wegen der Spezifika dieser Rechte, die aus dem Erfordernis ihrer Eintragung und der streng territorialen Wirkung des gewährten Schutzes herrühren. Gemäß Art. 71 II unterliegen Entste-

---

<sup>23</sup> DV 1965 Nr. 75. Die Pariser Verbandsübereinkunft wird ergänzt durch das Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung von 1958 (DV 1975 Nr. 24), das Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren von 1891 (DV 1975 Nr. 24), das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken von 1891 (DV 2001 Nr. 65) und das Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle von 1925 (DV 1997 Nr. 4).

<sup>24</sup> DV 1980 Nr. 76. Die Berner Übereinkunft wird stets in Verbindung mit dem Welturheberrechtsabkommen von 1952, revidiert 1971, und mit dem Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen von 1961 gesehen.

hung, Inhalt, Übertragung und Beendigung von Rechten an Gegenständen des geistigen Eigentums dem Recht des Staates, in welchem das Patent erteilt oder die Eintragung erfolgt ist, bzw. in welchem die Anmeldung zur Erteilung eines Patents oder zur Vornahme einer Eintragung eingereicht worden ist, soweit die Einreichung einer Anmeldung mit Priorität verbunden ist.

Man kann zu dem Schluss gelangen, dass nach dem Prinzip der *lex loci protectionis* das Recht an einem Gegenstand des geistigen bzw. des gewerblichen Eigentums mit unterschiedlichem Inhalt erfüllt wird in Abhängigkeit von dem Staat, für den Schutz begehrt wird. Der Träger einer solchen Art von Recht besitzt praktisch die Summe aller nationalen Rechte an dem Gegenstand, die ihm die einzelnen Staaten zuerkennen. In diesem Sinne folgt die im Gesetzbuch eingeführte neue bulgarische Kollisionsregel der Logik der internationalen Quellen, die auf dem Prinzip gründen, demzufolge Schutz gemäß dem Recht desjenigen Staates gewährt wird, für den ein solcher begehrt wird.<sup>25</sup> Abzustellen ist auf das Recht des Staates, in welchem die Person die Nutzung des Rechts geltend macht und für den Schutz begehrt wird.

Mit Art. 72 schafft das Gesetzbuch eine spezielle kollisionsrechtliche Regelung für die Rechte an Gegenständen des geistigen Eigentums, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses geschaffen wurden. Zur Bestimmung – im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Urheber – des Inhabers der Rechte an einem in Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geschaffenen Gegenstand des geistigen Eigentums wird auf das Recht verwiesen, welches für das Arbeitsverhältnis maßgeblich ist, also auf die *lex loci laboris*. Dabei unterliegen die Verträge zur Übertragung von Rechten oder zur Gebrauchsüberlassung von Rechten an Gegenständen des geistigen Eigentums dem allgemeinen Regime für die Verträge, d.h. dem auf den Vertrag anzuwendenden Recht, vgl. Art. 73. Dieses Recht kann nach dem allgemeinen Grundsatz der Parteiautonomie von den Vertragsparteien gewählt werden. Bei Fehlen einer subjektiven Anknüpfung gilt die objektive Anknüpfung in Gestalt des Rechts, das mit dem Vertrag am engsten verbunden ist.

## VII. Familienbeziehungen

### 1. Vorbemerkung

Für diese Beziehungen hat der bulgarische Gesetzgeber zweimal eine kodifizierte Regelung im Rahmen der allgemeinen Kodifikation des Familien-

---

<sup>25</sup> Siehe *Kamenova*, *Pravna uredba na intelektualnata sobstvenost na međunarodno i nacionalno ravnište v kraja na dvadeseti vek* [Rechtliche Regelung des geistigen Eigentums auf internationaler und nationaler Ebene am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts], in: *Trudove po međunarodno pravo V* (Sofia 2000) 201.

rechts geschaffen, vgl. die Familiengesetzbücher von 1968 (Vierter Teil) bzw. von 1985 (elftes Kapitel).<sup>26</sup>

Die jetzt im IPR–Gesetzbuch niedergelegte Regelung unterscheidet sich von der vorherigen nicht nur durch ihren breiteren Anwendungsbereich, sondern vor allem durch die Einführung neuer Prinzipien und Kriterien und neuer normativer Lösungen. Neben der Staatsangehörigkeit wurde auch der gewöhnliche Aufenthalt zu einem Kriterium zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts erhoben. Als Ausdruck der engsten Verbindung werden Staatsangehörigkeit und gewöhnlicher Aufenthalt kombiniert und ergänzt, je nach Natur und Hypothese des Rechtsverhältnisses. Der Gesetzgeber gestattet, wenn auch nur unter bestimmten Voraussetzungen, die Wahl des auf die Vermögensbeziehungen der Ehegatten anzuwendenden Rechts. Aufgegeben wurde die Praxis einer Regelung mittels einseitiger Kollisionsnormen, wenn eines der Subjekte der Familienbeziehung ein bulgarischer Staatsangehöriger ist. Derartige Normen haben einen eingeschränkten Anwendungsbereich und eine vorwiegend ergänzende (Hilfs-)Funktion. Neuerungen aus Sicht des bulgarischen IPR gibt es in der Regelung der einzelnen Institute und Rechtsbeziehungen.

## 2. Form und Voraussetzungen der Eheschließung

Auf die Form der Ehe ist das Recht des Staates anzuwenden, vor dessen Organ die Ehe geschlossen wird (*lex magistratus*), Art. 75 I. Die Regelung gilt für die vor einem zuständigen örtlichen Organ des Staates auf dessen Gebiet, aber auch für die durch den befugten Kapitän eines Schiffes geschlossene Ehe.<sup>27</sup> Die diplomatische (konsularische) Ehe wurde selbständig geregelt; in solchem Fall unterliegt die Form dem Recht des Entsendestaates (Abs. 2). Die in der durch das anzuwendende Recht festgelegten Form geschlossene Ehe wird in Bulgarien anerkannt (Abs. 3).

<sup>26</sup> Dazu *Kutikov*, *Meždunarodno častno pravo na NR Bălgarija* [IPR der VR Bulgarien] (Sofia 1976) 469–493; *Damianov*, *Le droit international privé de la famille d'après la récent legislation bulgare: Droit international privé et public* (Sofia 1987) 67–109; *Droit international privé (Divorce, filiation): Zidarova*, *Rapport bulgare*, in: *Aspects de l'évolution récente du droit de la famille* (Journées turques), *Travaux de l'Association Henri Capitant* 39:1988 (Paris 1990) 441–452; *Todorov*, *Meždunarodni semejni i nasledstveni pravootošennija* [Internationale Familien- und Erbbeziehungen] (Sofia 1994) 67–292.

<sup>27</sup> Im Unterschied zum Familiengesetzbuch 1985 (vgl. dessen aufgehobene Artt. 130f.) enthält das IPR–Gesetzbuch keine eigenständige Regelung für die Eheschließung vor einem Schiffskapitän. Diese Fallgruppe ist in Art. 91 des Seehandelsschiffahrtsgesetzbuchs sowie in Art. 66 I des Gesetzes über die Zivilstandsregistrierung geregelt. Der Kapitän eines bulgarischen Schiffes ist nur dann mit der Funktion des Standesbeamten befugt, wenn sich das Schiff „außerhalb der territorialen Grenzen der Republik Bulgarien“ befindet.

Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen für jede Person dem Recht des Staates, dessen Staatsangehöriger sie im Zeitpunkt der Eheschließung ist (Art. 76 I). Die teilweise kumulative Anwendung des bulgarischen Rechts auf die Ausländer, wie noch im (aufgehobenen) Art. 131 II und III FamGB ausdrücklich vorgesehen, wurde aufgegeben. Wenn notwendig, kann die Anwendung dieses Rechts über seine Eingriffsnormen oder über die *ordre-public*-Klausel sichergestellt werden.

Eine Neuerung stellt Art. 76 II dar, demzufolge im Falle der Schließung einer bulgarisch-ausländischen Ehe vor einem bulgarischen Standesbeamten ein nach dem ausländischen Heimatrecht des einen Teils bestehendes Ehehindernis außer Betracht bleibt, sofern es nach bulgarischem Recht als mit der Freiheit der Eheschließung unvereinbar anzusehen ist.<sup>28</sup> Eine solche Unvereinbarkeit liegt z.B. dann vor, wenn das ausländische Heimatrecht bei Religionsverschiedenheit keine Eheschließung zulässt. Für die Anwendbarkeit dieser Vorschrift ist eine Beziehung der Nupturienten zu Bulgarien notwendig, die in der Staatsangehörigkeit oder dem gewöhnlichen Aufenthalt zum Ausdruck kommt.

### 3. Eheanfechtung

Der Gesetzgeber hat die komplizierte Regelung von Art. 132 a.F. FamGB aufgegeben, die eine Differenzierung entsprechend der Staatsangehörigkeit der Ehegatten vorsah. Dem neuen Art. 78 zufolge reflektiert die Anknüpfung das Wesen des Rechtsinstituts selbst: Die Anfechtbarkeit ist Folge einer Nichteinhaltung bzw. Verletzung der Voraussetzungen der Eheschließung und unterliegt logischerweise demselben Recht, das auch diese Voraussetzungen regiert.

### 4. Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten untereinander

Auch in der Regelung der persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten untereinander hat das Gesetzbuch wesentliche Änderungen gebracht. Charakteristisch für die Neuregelung sind die folgenden Punkte:

---

<sup>28</sup> Die Regelung findet ihr Vorbild in Art. 13 II des deutschen EGBGB. In diesem Sinne ist auch die Regelung in den IPR-Gesetzen Rumäniens (Art. 18 I) und Georgiens (Art. 44 II).

a) Allgemeines

Einheitliches Statut für die beiden Kategorien von Rechtsverhältnissen; Beibehaltung der Staatsangehörigkeit als Kriterium für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts bei übereinstimmender Staatsangehörigkeit der Ehegatten (Art. 79 I und III).

b) Voraussetzungen

Für gemischt-nationale Ehen führt das Gesetzbuch neue Anknüpfungen ein. Maßgeblich ist der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt, und wenn ein solcher fehlt, erfolgt die Bestimmung des anzuwendenden Rechts nach dem Prinzip der engsten Verbindung. Es ist dann das Recht desjenigen Staates anzuwenden, mit dem beide Ehegatten gemeinsam am engsten verbunden sind (Art. 79 II und III).<sup>29</sup>

c) Wirkungen

Die wichtigste Neuerung besteht in der Zulassung der Wahl des auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten anzuwendenden Rechts (Art. 79 IV). Jedoch wird keine absolute Freiheit gewährt, sondern die Wahl ist durch das objektiv anwendbare Recht gebunden. Daher können die Ehegatten eine Wahl vornehmen, wenn dies zulässig ist nach ihrer gemeinsamen *lex patriae*, bzw. nach dem Recht des Staates, in dem sich ihr gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt befindet, oder aber nach dem Recht des Staates, mit dem sie gemeinsam am engsten verbunden sind. Diese Entscheidung des Gesetzgebers könnte sich aus zwei Erwägungen erklären, nämlich dem Wunsch und der Notwendigkeit einer Befolgung der Tendenzen im modernen IPR sowie dem Bestreben, nicht de lege lata bestehende Grundprinzipien des bulgarischen Rechts zu verletzen.

Die bulgarische Verfassung formuliert in Art. 46 III als Grundprinzip die Regelung der persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten durch Gesetz. Das im Familiengesetzbuch (Artt. 19–30) festgelegte Regime der Ehevermögensbeziehungen ist imperativ und kann nicht nach dem Belieben der Gatten derogiert werden.<sup>30</sup> Während der Dauer der Ehe

---

<sup>29</sup> Diese Lösung ähnelt Art. 29 II des italienischen IPR-Gesetzes, wobei jedoch dort das maßgebliche Kriterium anders definiert wird, nämlich als der Staat, in welchem „la vita matrimoniale è prevalentemente localizzata“. Zu diesem originellen Kriterium, das durch das genannte Gesetz eingeführt wurde, vgl. *Ballarino*, *Diritto internazionale privato* (Padua 1999) 419–422.

<sup>30</sup> Siehe *Nenova*, *Semejno pravo na Republika Bălgarija* [Familienrecht der Republik Bulgarien] (Sofia 1994) 162. Die Autorin macht Empfehlungen für eine Liberalisierung dieser Ordnung. Kritisch zum geltenden Recht auch *Venedikov*, *Văprosi na sãpružeskata*



erworbenes Vermögen bildet gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten (Art. 19 FamGB); persönliches Vermögen eines Gatten bleiben das vor der Ehe, ferner das durch Erbschaft oder Schenkung erworbene Vermögen sowie die der persönlichen Nutzung oder der Berufsausübung dienenden beweglichen Sachen (Art. 20 FamGB).

Der Gesetzgeber ist der Auffassung, dass das bulgarische IPR nicht länger die überfällige Reform des internen Familienrechts abwarten sollte, und lässt die Möglichkeit einer Wahl des anzuwendenden Rechts zu, wenngleich an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Sofern auf Grund von Art. 79 I und II das bulgarische Recht maßgeblich ist, können die Ehegatten dieses Recht nicht gemäß Abs. 4 abwählen.

#### d) Beendigung

Die Wahlvereinbarung unterliegt dem gewählten Recht (*lex voluntatis*), jedoch stellt der bulgarische Gesetzgeber das Erfordernis der Schriftform mit Datum und Unterschrift der Ehegatten auf (Art. 80 I und II). Die Wahl kann im Voraus oder nachträglich (vor oder nach der Eheschließung) erfolgen, sie kann geändert oder aufgehoben werden. Die nachträgliche Wahl wirkt *ex tunc*, also ab dem Zeitpunkt der Eingehung der Ehe, jedoch können die Ehegatten etwas anderes vereinbaren und die Wirkung *ex nunc* vorsehen (Abs. 3).

Artikel 81 begründet einen Schutz der Rechte Dritter und legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Wahl des auf die Vermögensbeziehungen der Ehegatten anzuwendenden Rechts diesen Personen entgegengehalten werden kann. Es sind dies zwei Voraussetzungen: Kenntnis der Dritten von der Wahl (oder fehlende Kenntnis infolge Fahrlässigkeit) sowie Einhaltung der Erfordernisse der *lex rei sitae* durch die Ehegatten für die Eintragung der dinglichen Rechte an unbeweglichen Sachen.

### 5. Ehescheidung

Die Regelung des Rechtsinstituts der Ehescheidung in Art. 82 steht in Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit der Ehegatten und bezieht sich auf die Scheidung im Ganzen, also auf die Gründe und Folgen der Scheidung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts ist der Moment der Stellung des Scheidungsantrags. Für den Fall, dass die Ehegatten zu diesem Zeitpunkt dieselbe Staatsangehörigkeit haben, bleibt es bei der bisherigen Regelung einer Anwendung der gemeinsamen *lex patriae* (Abs. 1).

---

imušttestvena obštnost [Fragen der ehelichen Gütergemeinschaft] (Sofia 1994) 39. Für Argumente zugunsten von Parteiautonomie vgl. *Todorov* (oben N. 26) 135–142.

Für die übrigen Fallgruppen hat das Gesetzbuch eine neue Regelung geschaffen, die von der des Familiengesetzbuchs (Art. 134 a.F.) völlig verschieden ist. So ist die bisherige selbstständige Regelung für die Scheidung von bulgarisch-ausländischen Ehen weggefallen. Eine solche Scheidung fällt nunmehr unter die allgemeine Regelung für die Scheidung von gemischt-nationalen Ehen. Entfallen ist ferner auch die Praxis einer Suche nach übereinstimmenden Vorschriften, die nach beiden Heimatrechten Scheidungsgründe darstellen. Das Gesetzbuch stellt auf die gemeinsame Verbindung der Ehegatten ab, die in einem gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat zum Ausdruck kommt, und beruft das Recht dieses Staates (Abs. 2 Satz 1).

Bulgarisches Recht als *lex fori* kommt erstens dann zur Anwendung, wenn die Ehegatten verschiedenen Staaten angehören und im Zeitpunkt der Beantragung der Ehescheidung keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben (Abs. 2 Satz 2). Bei der zweiten Fallgruppe müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: (1) Unzulässigkeit, Ausschluss der Scheidung als Mittel bzw. Grund für die Beendigung der Ehe nach dem anzuwendenden ausländischen Recht; (2) Beziehung der Ehegatten zu Bulgarien im Zeitpunkt der Beantragung der Scheidung, ausgedrückt in der bulgarischen Staatsangehörigkeit des einen Gatten, oder aber bei rein ausländischen Ehen im gewöhnlichen Aufenthalt wenigstens eines Gatten im Inland (Abs. 3). Die Regelung ist neu und kann gewissermaßen als Erscheinung einer Grundfreiheit des Menschen betrachtet werden, die ihren Ursprung im Wesen der Ehe als freiem und freiwilligem Bund hat.<sup>31</sup> Unter der Geltung der aufgehobenen Regelung wurde das Eingreifen des bulgarischen Rechts als *lex fori* bei der zweiten Fallgruppe auf die positive Funktion der öffentlichen Ordnung gestützt.

## 6. Abstammung

Die in Art. 83 enthaltene Regelung des Instituts der Abstammung unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht vom früheren Recht (Art. 135 a.F. FamGB): Erweiterter Geltungsbereich; Einführung neuer Kriterien, außer der Staatsangehörigkeit, zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts; Bejahung des Prinzips des *favor minoris* und Anwendung des für das Kind günstigeren Rechts; (bedingte) Einbeziehung des Mechanismus der Verweisung. Auf kollisionsrechtlicher Ebene sollte, in Anbetracht des Wesens des Instituts, als günstiger dasjenige Recht gelten, welches die Feststellung der Abstam-

---

<sup>31</sup> Das belgische IPR-Gesetzbuch (Art. 55 III) lässt ebenfalls nicht die Unzulässigkeit der Scheidung nach der *lex causae* unbeachtet, beruft aber nicht sogleich die *lex fori* (das belgische Recht).

mung des Kindes zulässt (Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft; Anerkennung).

Das Gesetzbuch behält die Staatsangehörigkeit (erworben vom Kind im Zeitpunkt der Geburt) als hauptsächliches Kriterium zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts bei (Abs. 1). Das Recht des Staates der ersten Staatsangehörigkeit des Kindes kann nach dem Prinzip des *favor minoris* derogiert werden durch: (1) das Recht des Staates, dem das Kind im Zeitpunkt der Feststellung der Abstammung angehört oder in dem es dann seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder (2) das auf die persönlichen Beziehungen der Eltern im Zeitpunkt der Geburt anzuwendende Recht (Abs. 2).

Neu ist auch die selbstständige Regelung der Feststellung der Abstammung mittels Anerkennung (Abs. 4 und 5). Die Regelung dieses Instruments geht ebenfalls in die Richtung der Anwendung des für das Kind günstigeren Rechts, wobei dies als Folge der alternativen Anknüpfung in Abs. 4 erreicht werden kann. Die Anerkennung wird als wirksam angesehen, wenn sie Folgendem entspricht: dem Heimatrecht des Anerkennenden, oder dem Heimatrecht des Kindes im Zeitpunkt der Anerkennung, oder aber dem Recht des Staates, in dem sich zu diesem Zeitpunkt der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes befindet. Die Regelung geht auch vom Prinzip des *favor validitatis* aus, wobei dessen Anwendung bei der Form der Anerkennung erweitert wird. Denn die Willenserklärung (Anerkennung des Kindes) ist wirksam, wenn sie in der Form erfolgt ist, wie in der *lex loci actus* oder in der *lex causae* festgelegt (Abs. 5).

Die Einbeziehung einer Verweisung in die Regelung der Abstammung ist für Bulgarien neu (Art. 83 III in Verbindung mit Art. 40 I und III). Jedoch steht die Anwendung unter einer Bedingung – auch sie ist gebunden an das Grundprinzip der Regelung, das da heißt: Anwendung des für das Kind günstigeren Rechts. Die Verweisung auf das Recht eines Drittstaates wird nur angenommen, „wenn dieses Recht die Feststellung der Abstammung des Kindes gestattet“. Die Rückverweisung auf die *lex fori* (das bulgarische Recht) steht unter keiner Bedingung, weil dieses Recht die Feststellung der Abstammung zulässt. Die Bedingtheit der Annahme der Verweisung in dieser Materie ist auf die Sorge des Gesetzgebers zurückzuführen, nicht etwa durch diesen Mechanismus zu einem Recht zu gelangen, das z.B. die Feststellung der nichtehelichen Abstammung (nichtehelichen Vaterschaft) verbietet.<sup>32</sup> In der Neuregelung kommt das Bestreben des Gesetzgebers nach einer möglichst vollständigen Umsetzung und Durchsetzung von Art. 7 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes zum Ausdruck, demzufolge das Kind ab seiner Geburt soweit möglich, das Recht hat, „seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden“.

---

<sup>32</sup> Die Vorschrift wurde beeinflusst von Art. 13 III des italienischen IPR-Gesetzes.

## 7. Adoption

### a) Allgemeines

Das Institut der Adoption ist für das moderne und speziell auch für das bulgarische IPR von besonderer Bedeutung.<sup>33</sup> Der einschlägige Art. 84 bringt eine wesentliche Reform der allgemeinen kollisionsrechtlichen Regelung der Adoption, sowohl im Hinblick auf die internationale Zuständigkeit der bulgarischen Gerichte als auch auf das anzuwendende Recht. Entfallen ist die ausschließliche Zuständigkeit der bulgarischen Gerichte bei der Adoption eines bulgarischen Bürgers. Für die Adoption einer solchen Person durch einen Ausländer bleibt aber die Zustimmung des Ministers der Justiz als *conditio sine qua non* bestehen (Abs. 3).<sup>34</sup> Leitgedanke der Regelung ist der Schutz der Interessen des anzunehmenden Kindes. Der Minister der Justiz erteilt die Zustimmung, und das bulgarische Gericht gestattet die Adoption nur, „wenn sie im Interesse des Anzunehmenden liegt“ (Art. 59 II FamGB).

Die Adoption wird in ihrer Gesamtheit geregelt, also Voraussetzungen, Wirkung (Folgen) und Beendigung, wobei überwiegend zweiseitige Kollisionsnormen verwendet werden. Die Staatsangehörigkeit als grundlegendes Kriterium für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts wurde beibehalten, muss jedoch in einigen Fallgruppen hinter dem gewöhnlichen Aufenthalt zurücktreten.

### b) Voraussetzungen

Die Voraussetzungen der Adoption unterliegen dem gemeinsamen Heimatrecht des bzw. der Annehmenden und des Anzunehmenden. Gehören sie verschiedenen Staaten an, müssen die Voraussetzungen nach dem Heimatrecht einer jeden Person erfüllt sein. Mit dieser kumulativen Anknüpfung soll ein stabiles Adoptionsverhältnis aus der Sicht der Rechtsordnung eines jeden Heimatstaates gewährleistet werden, mit dem sie verbunden ist. Von Bedeu-

---

<sup>33</sup> Die Republik Bulgarien hat im Jahre 2002 das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption von 1993 ratifiziert und seine Gesetzgebung diesem Überkommen angepasst, vgl. das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Familiengesetzbuchs (DV 2003 Nr. 63). Speziell für die internationale Adoption wurden mit Artt. 136a–136h neue Vorschriften verabschiedet und auch einige Durchführungsvorschriften erlassen. Die in das IPR–Gesetzbuch aufgenommene allgemeine Kollisionsnorm verdrängt die genannte Regelung nicht, sondern stellt eine Ergänzung dar (das Gesetzbuch hebt lediglich Art. 136 I Nr. 3–9 FamGB auf und ändert Abs. 2 ab).

<sup>34</sup> Siehe die Ordnung Nr. 3 des Justizministeriums vom 3. 9. 2003 über Voraussetzungen und Ordnung für die Erteilung der Zustimmung zur Adoption einer Person mit bulgarischer Staatsangehörigkeit durch einen Ausländer (DV 2003 Nr. 82 mit Berichtigung in Nr. 86).

tung für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts ist die Staatsangehörigkeit der Person im Zeitpunkt der Stellung des Adoptionsantrags (Art. 84 I und II).

An der Regelung des Gesetzbuchs zeigt sich die besondere Bedeutung der Annahme eines Kindes mit bulgarischer Staatsangehörigkeit. Neben der *conditio sine qua non* gemäß Abs. 3 (Zustimmung des Ministers der Justiz) bestätigt der Gesetzgeber die bestehenden strengeren Anforderungen an die Annehmenden (Abs. 4). Während sich die Voraussetzung nach Abs. 3 nur auf einen ausländischen Annehmenden bezieht, ist das Erfordernis von Abs. 4 an alle (bulgarischen oder ausländischen) Annehmenden gerichtet: Im Falle eines bulgarischen Anzunehmenden muss der Annehmende auch die Voraussetzungen für die Adoption nach dem Recht seines Aufenthaltsstaates erfüllen.

Die Sorge des Gesetzgebers für einen verstärkten Schutz in dieser Situation ist verständlich. In der Regel wird das angenommene Kind weggebracht und in dem Staat großgezogen, in dem der Annehmende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Beachtung der Voraussetzungen seines (des Annehmenden) Rechts ist für die Lage und Sicherheit des angenommenen Kindes in diesem Staat von großer Bedeutung. Bedauerlicherweise ist Bulgarien auf dem Gebiet der internationalen Adoption überwiegend Ursprungsstaat (im Sinne von Art. 2 des Haager Übereinkommens von 1993), was die verstärkte Sorge und die hohen Anforderungen bei der Regelung dieser häufigsten Fallgruppe verständlich macht.

### c) Wirkungen

Das Gesetzbuch behält die Staatsangehörigkeit als hauptsächliches Kriterium für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts bei der Wirkung der Adoption bei (Art. 84 V). Im Unterschied zur aufgehobenen Regelung, wonach es auf das Heimatrecht des Annehmenden ankam, stellt das Gesetzbuch auf die gemeinsame Staatsangehörigkeit von Annehmendem und Angenommenem ab. Ihre gemeinsame Verbindung zu dem betreffenden Staat, der in ihrer gemeinsamen Staatsangehörigkeit zum Ausdruck kommt, bildet die Grundlage für die Anwendung des Rechts dieses Staates (Abs. 5 Satz 2).

Der genannte Absatz 5 enthält keine intertemporale Anknüpfung. Mit Rücksicht auf den Geltungsbereich der Wirkung der Adoption, in den Fragen und Folgen fallen, von denen einige unmittelbar ab Gestattung der Adoption entstehen, andere dagegen erst danach, also bei der Entwicklung des Adoptionsverhältnisses, sollte diese Anknüpfung verschieden, also beweglich sein. So kann sie am besten das Wesen der Adoptionswirkung reflektieren.

## d) Beendigung

Das Gesetzbuch führt eine neue Regelung für die Beendigung der Adoption ein, die sich von der vorherigen unterscheidet (Art. 84 VI–VIII). Der Gesetzgeber hat die Besonderheiten der einzelnen Gründe für die Beendigung der Adoption erwogen und jeweils selbstständige Regelungen für sie geschaffen.

(1) Bei der Beendigung infolge Anfechtung wird das anzuwendende Recht nach denselben Kriterien bestimmt, die auch für die Voraussetzungen der Adoption gelten (Art. 84 VI verweist auf die Absätze 1, 2 und 4 desselben Artikels). Dieser Ansatz spiegelt das Wesen der Anfechtung wider, ist doch Grundlage für die Anfechtung eine Verletzung der Voraussetzungen für die Gestattung der Adoption. Es entspricht der Logik, nach diesem Recht zu bewerten, ob diese Voraussetzungen verletzt bzw. nicht eingehalten wurden, ob der betreffende Verstoß einen Anfechtungsgrund bildet und welches die Folgen sind.

(2) Die Beendigung der Adoption aus anderen Gründen (außer der Anfechtung) wird dem Recht der Adoptionswirkungen unterstellt. Mittels Verweisung in Abs. 7 auf Art. 84 V wird die gemeinsame *lex patriae* von Annehmendem und Angenommenem – bzw. bei verschiedenen Staatsangehörigkeiten – das Recht des Staates ihres gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts berufen. Dasjenige Recht, welches die Adoptionswirkungen regelt, soll darüber bestimmen, ob andere Gründe für die Beendigung der Adoption vorliegen, wer die Beendigung verlangen kann und welches die Folgen sind.

Sofern für die Adoptionswirkungen das bulgarische Recht maßgeblich ist, kann die Adoption im gemeinsamen Einvernehmen von Annehmendem und Angenommenem beendet werden, wenn beide geschäftsfähig sind; ferner im Falle eines schwerwiegenden Fehlverhaltens eines Teils sowie bei Vorhandensein anderer Umstände, welche die Beziehungen zwischen Annehmendem und Angenommenem tiefgreifend zerrüttet haben (Art. 84 V und VII in Verbindung mit Art. 64 I Nr. 2 FamGB).

Eine intertemporale Anknüpfung fehlt auch hier. Bei Gründen wie Beendigung im gemeinsamen Einvernehmen, wegen tiefgreifender Zerrüttung der Beziehungen und anderen, ähnlichen Charakters, soll bei der Bestimmung des anzuwendenden Rechts auf den Zeitpunkt der Klageerhebung abzustellen sein<sup>35</sup>. Derartige Gründe spiegeln den vorhandenen gemeinsamen Willen der Beteiligten oder den tatsächlichen Zustand ihrer Beziehungen wider, und deshalb sollte sich die Bestimmung des anzuwendenden Rechts auf den Zeitpunkt beziehen, in dem die Bewertung des Gerichts verlangt wird.

Mit Beendigung der Adoption endet auch das Adoptions-Rechtsverhältnis, also die Wirkung der Adoption. Im Status des Angenommenen tritt eine

---

<sup>35</sup> Vgl. *Todorov* (oben N. 26) 233.

Änderung ein. Dies kann ungünstige Folgen für ihn haben, insbesondere wenn er/sie nicht volljährig ist. Unter Berücksichtigung all dessen hat der Gesetzgeber eine besondere Schutzklausel in die materiellrechtliche Norm von Art. 84 VIII aufgenommen, derzufolge bei der Beendigung der Adoption die Interessen des nicht volljährigen Angenommenen zu erwägen sind. Der Gesetzgeber verhält sich also bei der Anwendung des Prinzips des bestmöglichen Schutzes der Kindesinteressen konsequent<sup>36</sup>.

## 8. Beziehungen zwischen Eltern und Kindern

Das Gesetzbuch enthält eine neue Regelung für diese Kategorie von Beziehungen, die für Familie und Gesellschaft besonders wichtig und durch ihren weiten Inhalt und ihre Dauer gekennzeichnet sind. Die Staatsangehörigkeit als hauptsächliches Kriterium zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts wird insoweit durch den gewöhnlichen Aufenthalt ersetzt. Die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern unterliegen demnach dem Recht des Staates, in dem sich ihr gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt befindet (Art. 85 I). Für diese Änderung gibt es triftige Gründe. Im Allgemeinen werden die Kinder in dem Staat großgezogen und erhalten ihre Erziehung dort, wo sich der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Familie befindet; in ihm vor allem werden die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern verwirklicht.

Es wurde aber auch die Fallgestaltung berücksichtigt, wenn es keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt gibt. Und zwar wird dann auf das für das Kind günstigere Recht abgestellt, an welchem das bulgarische IPR seit langem festhält<sup>37</sup>. Die Beziehungen unterliegen somit dem Recht des Staates, in dem sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes befindet, oder aber dessen Heimatrecht, sofern es für das Kind günstiger ist (Art. 85 II). Es ist das

---

<sup>36</sup> Im aufgehobenen Art. 136 IX FamGB (Fassung von 2003) wurde die Beendigung der Adoption dem Heimatrecht des Angenommenen unterstellt, es sei denn das Heimatrecht des Annehmenden war für den Angenommenen günstiger. Diese Regelung trug nicht der Besonderheit der einzelnen Beendigungsgründe Rechnung. Nicht immer ist es notwendig und gerecht, auf das für den Angenommenen günstigere Recht abzustellen, wie z.B. dann nicht, wenn er volljährig ist und die Beendigung wegen seines schuldhaften Verhaltens oder im gemeinsamen Einvernehmen beantragt wird.

<sup>37</sup> Schon im Entwurf einer Kodifikation vom Jahre 1936 wurde in Art. 20 vorgeschlagen, dass, sofern im Zeitpunkt der Geburt eines nichtehelichen Kindes beide Eltern ihren Wohnsitz in Bulgarien hatten, bulgarisches Recht zur Anwendung kommen sollte, wenn es für das Kind günstiger war (günstiger als das Heimatrecht von Mutter und Kind). Im aufgehobenen Art. 137 FamGB wurden die Beziehungen dem Heimatrecht des Kindes unterstellt, es sei denn die Eltern hatten dieselbe Staatsangehörigkeit und ihr Recht war für das Kind günstiger. Das genannte Prinzip findet sich auch ausdrücklich in einigen der von der Republik Bulgarien abgeschlossenen Rechtshilfeverträgen.

rechtsanwendende Organ (Gericht), dem die Einschätzung obliegt, welches Recht für das Kind im konkreten Fall günstiger ist. Diese Pflicht ergibt sich aus dem erwähnten Abs. 2 selbst, der befiehlt, die Beziehungen nach dem für das Kind günstigeren Recht zu beurteilen.

Als Grundprinzipien der Regelung der Familienbeziehungen hat der bulgarische Gesetzgeber in Art. 3 FamGB ausdrücklich den „allseitigen Schutz der Kinder“ sowie die „Gleichheit der in der Ehe, außer der Ehe geborenen und der adoptierten Kinder“ festgeschrieben. Im IPR bilden diese Prinzipien ein wesentliches Element des Begriffs der öffentlichen Ordnung, und ihre Befolgung bzw. Anwendung kann in hohem Maße durch Anwendung des für das Kind günstigeren Rechts sichergestellt werden.

Auch Art. 85 enthält keine intertemporale Anknüpfung, was durch den langfristigen Charakter der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern erklärt werden kann – sie entstehen mit der Geburt (Adoption) des Kindes und enden mit dem Tod (Beendigung der Adoption). Dieser Besonderheit könnte durch eine streng bestimmte intertemporale Vorschrift schwerlich Rechnung getragen werden. Gewichtige Gründe sprechen dafür, in intertemporaler Hinsicht auf den Zeitpunkt der Regelung des betreffenden Rechtsverhältnisses durch das Gericht oder durch eine Verwaltungsbehörde abzustellen<sup>38</sup>. Diese Schlussfolgerung kann den Kollisionsnormen selbst entnommen werden, deren zentrales Element die Regelung der Beziehungen ist. Der Staat, dessen Recht anzuwenden sein wird, muss im Zeitpunkt der Regelung den vom Gesetzgeber aufgestellten Kriterien oder Merkmalen entsprechen, als Staat des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts von Eltern und Kindern, Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes oder aber als Heimatstaat des Kindes.

## 9. Vormundschaft und Pflegschaft

Der Regelungsumfang dieses Instituts wurde im Vergleich zum aufgehobenen Art. 138 FamGB erheblich erweitert. Auch hier hat es der Gesetzgeber nämlich für notwendig erachtet, ein anderes hauptsächliches Kriterium für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts (anstelle der Staatsangehörigkeit) festzulegen. Als ein derartiges Kriterium wurde der gewöhnliche Aufenthalt eingeführt. Alle grundlegenden Fragen zu diesem Institut werden dem Recht des Staates unterstellt, in dem sich der gewöhnliche Aufenthalt der Person befindet, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt wird (Art. 86 I). Das Abstellen auf das Aufenthaltsrecht ist gerechtfertigt, denn in

---

<sup>38</sup> Während der Geltung der bisherigen Regelung hat sich *Todorov* (oben N. 26) 244 in diesem Sinne geäußert.



diesem Staat bedarf vor allem der nicht Geschäftsfähige des Schutzes, der ihm durch eine Vormundschaft oder Pflegschaft zuteil werden kann<sup>39</sup>.

Was die Pflicht zur Übernahme einer Vormundschaft oder Pflegschaft betrifft, so wird diese, wie schon bisher, vom Heimatrecht der zum Vormund bzw. Pfleger bestellten Person geregelt (Abs. 3)

Auch hier gibt es keine intertemporale Vorschrift. Entscheidend sind auch insoweit das Wesen und die Zweckbestimmung: Der Schutz muss in dem Zeitpunkt gewährleistet sein, in dem die Tatsachen vorliegen, die Grund für die Errichtung der Vormundschaft bzw. Pflegschaft sind. Der gewöhnliche Aufenthalt zu diesem Zeitpunkt sollte für das anzuwendende Recht ausschlaggebend sein.

Im Falle einer Notwendigkeit von vorläufigen und eiligen Schutzmaßnahmen gestattet die Neuregelung ausdrücklich das Eingreifen der *lex fori* bzw. *lex magistratus* (des bulgarischen Rechts), wenn sich die Person oder ihr Vermögen (beweglich oder unbeweglich) auf bulgarischem Gebiet befindet (Abs. 4).

## 10. Unterhalt

Der Unterhalt war eines der Institute im bulgarischen IPR, die einer radikalen Änderung bedurften, schon wegen der wachsenden Bedeutung dieses Instituts, vor allem aber wegen der unbefriedigenden Regelung im aufgehobenen Art. 139 FamGB, der eine ausschließliche Zuständigkeit der bulgarischen Gerichte postulierte und mittels einer einseitigen Kollisionsnorm nur den Unterhalt regelte, den ein Ausländer von einem bulgarischen Bürger beehrte.

Das Gesetzbuch hat die ausschließliche Zuständigkeit der bulgarischen Gerichte aufgehoben und eine umfassende Regelung geschaffen, die alle Fallgruppen einschließt, unabhängig von der Staatsangehörigkeit von Unterhaltsgläubiger oder -schuldner. Verwendet wurden allgemeine, zweiseitige Kollisionsnormen, in denen vorrangig auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten abgestellt wird (Art. 87 I 1, 1. Halbsatz). Für das bulgarische Recht ist dies wie gesagt neu. In der Regel wird der Unterhalt in dem Staat empfangen, in dem sich die unterhaltsbedürftige Person aufhält, und es ist normal, dass sich die Person auf den Schutz durch das Recht dieses Staates verlässt.

---

<sup>39</sup> Der gewöhnliche Aufenthalt des Schutzbedürftigen ist im zeitgenössischen IPR als das hauptsächliche Kriterium bestätigt, vgl. die völkerrechtlichen Abkommen und nationalen Kodifikationen, wie z.B. die Haager Übereinkommen über die elterliche Verantwortung und die Maßnahmen zum Schutz von Kindern (1996) sowie über den internationalen Schutz Erwachsener (2000). Siehe ferner auch Art. 33 und 35 des belgischen IPR-Gesetzes.

Neu ist auch die Einführung des Prinzips des für den Anspruchsteller günstigeren Rechts. Das Recht seines Aufenthaltsstaates tritt hinter seinem Heimatrecht zurück, sofern letzteres für ihn günstiger ist (Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz). Außerdem wurde der Fall einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit von Unterhaltsgläubiger und Unterhaltsschuldner geregelt (Abs. 2). Für die Anwendung ihres Heimatrechts wurde eine zusätzliche Voraussetzung aufgestellt: dass nämlich in diesem Staat der gewöhnliche Aufenthalt des Unterhaltsschuldners liegt.

Intertemporal ist auch hier von Wesen und Zweck des Instituts – Befriedigung der Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten – auszugehen, so dass es logischerweise auf den Zeitpunkt ankommt, in dem der Unterhalt begehrt, der Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird.

Die Geltung des Prinzips des (für den Unterhaltsberechtigten) günstigeren Rechts wurde durch Zulassung eines Eingreifens des bulgarischen Rechts als der *lex fori* in einem besonderen Fall erweitert. Wenn nämlich die *lex causae* (also das nach Abs. 1 und 2 maßgebliche Recht) keine Zuerkennung von Unterhalt gestattet, findet das bulgarische Recht Anwendung (Abs. 3)<sup>40</sup>. Das wird z.B. dann der Fall sein, wenn die *lex causae* keinen Unterhalt für ein nichteheliches Kind zulässt, dessen Abstammung vom Unterhaltsschuldner festgestellt ist. Den Eingriff der *lex fori* in solchem Fall rechtfertigt das völkerrechtliche und verfassungsmäßige Prinzip der Gleichberechtigung der Kinder ungeachtet ihrer Abstammung (Art. 2 I der UN-Kinderrechtskonvention sowie Art. 47 III der Verfassung der Republik Bulgarien). Dieses Prinzip liegt auch der Regelung der Familienbeziehungen zugrunde (Art. 3 FamGB).

Das Gesetzbuch stellt erstmals eine Regelung für den nahehelichen Unterhalt auf (Art. 87 IV). In diesem Fall entstammt die Unterhaltspflicht der Beendigung der Ehe wegen Anfechtung oder Scheidung. Ohne eine solche Beendigung gibt es keine Grundlage für Unterhalt. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten in solchen Fällen verweist der Gesetzgeber für ihre Regelung auf das bei Anfechtung bzw. Scheidung der Ehe maßgebliche Recht (vgl. Art. 78 und 82).

Schließlich gibt es noch eine Vorschrift über den Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts (Art. 88 I), die für Bulgarien neu ist und in der sich die z.B. in Art. 10 des Haager Übereinkommens über das auf die Unterhaltspflichten anzuwendende Recht von 1973 und in Art. 76 des belgischen IPR-Gesetzes angenommenen Lösungen wiederfinden.

Der Gesetzgeber hat es für nötig befunden, das Haager Übereinkommen auch darüber hinaus zu berücksichtigen und in Anlehnung an dessen Art. 11

---

<sup>40</sup> Die Möglichkeit der Anwendung der *lex fori* in einem solchen Fall findet sich in Art. 6 des Haager Übereinkommens über das auf die Unterhaltspflichten anzuwendende Recht von 1973 sowie in den IPR-Kodifikationen von Deutschland (Art. 18 II EGBGB), Italien (Art. 45, der auf das Haager Übereinkommen von 1973 verweist) und Belgien (Art. 74 §2).

II eine zwingende materiellrechtliche Vorschrift bezüglich der Unterhaltsbemessung aufzunehmen, die sich gegenüber der *lex causae* durchsetzt. Gemäß Art. 88 II muss das Gericht bei der Unterhaltsbemessung „die materiellen Möglichkeiten des Unterhaltsverpflichteten und die tatsächlichen Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten berücksichtigen, selbst wenn das anzuwendende fremde Recht etwas anderes bestimmt“. Die Präzisierung der *lex causae* als ausländisches Recht wurde für notwendig erachtet, weil für das bulgarische Recht bekannt ist, dass es die materiellen Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten und die Möglichkeiten des Anspruchsgegners in Rechnung stellt (vgl. in diesem Sinne Art. 84 FamGB). Aus Sicht des bulgarischen IPR hat Art. 88 II eine wichtige Funktion. In Anbetracht der bestehenden Unterschiede zwischen dem bulgarischen Recht und dem Recht anderer Staaten im Hinblick auf die Art und Weise der Bemessung des Unterhalts, z.B. in einem Prozentsatz von allen Einkünften des Schuldners oder in Hinblick auf die Währung, in welcher die Zahlung zu erfolgen hat usw., enthält die Eingriffsnorm des Abs. 2 neben dem Schutz der Rechte des Gläubigers auch eine Schutzklausel für den Schuldner, deren materielle Möglichkeiten es ihm nicht gestatten, die hohen Anforderungen des ausländischen Rechts zu befriedigen<sup>41</sup>.

Artikel 87 ist in Verbindung mit Art. 40 II Nr. 4 zu betrachten und anzuwenden, d.h. bei Unterhaltssachen findet keine Verweisung statt.

## VIII. Erbrechtliche Verhältnisse

### 1. Vorbemerkung

Die Regelung der erbrechtlichen Verhältnisse ist für das bulgarische Recht vollkommen neu. Insoweit gab es bisher keine allgemeine kollisionsrechtliche Regelung, nur einzelne zwingende materiellrechtliche Normen. Eine verhältnismäßig weitgefaste Regelung findet man in von Bulgarien eingegangenen Rechtshilfeverträgen. Die Gerichtspraxis für die Bestimmung des Erbstatuts war nicht eindeutig. Es gab Entscheidungen, in denen ein einheitliches Statut (im Sinne der *lex patriae*) angenommen wurde, und andere im Sinne eines gespaltenen Statuts (Kombination aus *lex patriae* und *lex rei sitae*). Auch in der Lehre wurde der eine wie der andere Standpunkt vertreten<sup>42</sup>. Der überwiegende Teil der Rechtshilfeverträge sah eine Nachlassspaltung vor.

---

<sup>41</sup> Die Vorzüge der Norm im Vergleich zur aufgehobenen einseitigen Regelung in Art. 139 FamGB, der die gegen einen bulgarischen Bürger gerichtete Unterhaltsklage des Ausländers insgesamt und allein dem bulgarischen Recht unterstellte, sind unstrittig.

<sup>42</sup> Zugunsten des einheitlichen Statuts (*lex patriae*) siehe *Kutikov* (oben N. 26) 507–508; *Damjanov*, *Stálknovitelnite normi po nasledstvenoto pravo na NR Bálgarija* [Erbrechtliche Kollisionsnormen der VR Bulgarien] (Sofia 1977), 41f. Für die Nachlassspaltung unter Anwendung der *lex domicilii* auf bewegliche Sachen siehe *Todorov* (oben N. 26) 315–318.

Im Verlauf der Ausarbeitung des Entwurfs des vorliegenden Gesetzbuchs wurden die Vorzüge und Nachteile des einheitlichen bzw. geteilten Statuts erörtert. Im Ergebnis hat in der Diskussion die Auffassung von der Nachlassspaltung die Oberhand gewonnen, die auch vom Gesetzgeber angenommen worden ist.

## 2. Gesetzliche Erbfolge

Auf die Erbfolge in bewegliche Sachen kommt das Recht des Staates zur Anwendung, in dem sich der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes befunden hat, und für unbewegliche Sachen das Recht des Staates, in dem sich die Sachen befinden (Art. 89 I und II). Die Qualifikation der Sachen als beweglich und unbeweglich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Erbstatuts (*lex successionis*) und hat nach der *lex rei sitae* zu erfolgen (Art. 64 II).

Die Einführung des gewöhnlichen Aufenthalts als Kriterium für die Bestimmung des anzuwendenden Erbrechts ist für das bulgarische IPR neu. Die Praxis hat, wenn sie denn von Nachlassspaltung ausgegangen ist, für die beweglichen Sachen die letzte *lex patriae* des Erblassers angewendet. Dies entspricht auch der Regelung in den Rechtshilfeverträgen, die ein Erbstatut enthalten.

Die normative Regelung im IPR–Gesetzbuch kann auf Argumente gestützt werden, die den engen Zusammenhang des Rechtsverhältnisses mit dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers zum Ausdruck bringen. Aus der Sicht des bulgarischen Rechts wird in diesem Staat der Nachlass eröffnet (vgl. Art. 1 des Erbgesetzes von 1949: Eröffnung am letzten Wohnsitz des Verstorbenen). Der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes ist auch Grundlage für die internationale Zuständigkeit in Erbsachen (Art. 14). Im Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthalts ist erfahrungsgemäß vor allem der bewegliche Nachlass konzentriert.

Auf der anderen Seite gewährleistet die Anknüpfung an die *lex rei sitae* die Anwendung des besonderen Regimes, das jeder Staat für die unbeweglichen Sachen auf seinem Territorium schafft. Dieses Regime kann auch die erbrechtlichen Verhältnisse berühren oder speziell für diese geschaffen werden<sup>43</sup>. Die Praxis wird zeigen, ob die genannten Vorzüge des gespaltenen Statuts die

---

<sup>43</sup> Ein derartiges Regime findet sich auch im bulgarischen IPR. De lege lata begründen die Verfassung (Art. 22 I), das Eigentumsgesetz (Art. 29 I und II) sowie das Gesetz über das Eigentum an und die Nutzung von landwirtschaftlichem Boden (Art. 3 IV) ein besonderes, einschränkendes Regime für den Erwerb des Bodeneigentums durch Ausländer. Diese können Boden im Wege der gesetzlichen Erbfolge erwerben und sind in dem Fall verpflichtet, ihr Eigentum zu übertragen. Ein fremder Staat kann kein Eigentumsrecht an Immobilien im Inland im Wege der Erbfolge erwerben (Art. 29 V Eigentumsgesetz).

Nachteile überwiegen, die sich aus der Kumulierung einer Mehrzahl von Rechten ergeben, insbesondere wenn die unbeweglichen Sachen des Erblassers in verschiedenen Staaten belegen sind<sup>44</sup>.

### 3. Parteiautonomie

Neu für das bulgarische IPR ist ferner auch die Möglichkeit einer Abwahl des gesetzlichen Erbstatuts gemäß dem Willen des Erblassers (Art. 89 III). Im Einklang mit den Tendenzen des modernen IPR gestattet es der Gesetzgeber dem Erblasser, wenngleich mit Einschränkungen, das anzuwendende Recht zu wählen, das die Erbfolge in sein Vermögen im Ganzen regeln soll. Die Wahl kann sich nur auf das Recht des Staates beziehen, dem er im Zeitpunkt der Rechtswahl angehört hat. Die Wirksamkeit der Rechtswahl und ihrer Aufhebung beurteilt sich nach diesem Recht, also der *lex voluntatis* (*lex patriae*). Was jedoch die Form der Rechtswahl betrifft, so gibt es für sie ein zwingendes Erfordernis, nämlich Einhaltung der Form der testamentarischen Verfügung (Abs. 4 Satz 2). Mit der Möglichkeit der Wahl des anzuwendenden Rechts wird ein einheitliches Erbstatut eingeführt und können die Nachteile der Nachlassspaltung vermieden werden.

Absatz 5 enthält eine Schutzklausel für die Erben. Durch Wahl des anzuwendenden Rechts soll der Erblasser nicht den Pflichtteil der Erben beeinträchtigen, wie er durch das objektiv maßgebliche Recht bestimmt wird, d.h. durch das Recht des Staates des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers bzw. des Staates, in dem der unbewegliche Nachlass belegen ist (Art. 89 V in Verbindung mit Abs. 1 und 2).

### 4. Gewillkürte Erbfolge

Die diesbezügliche Regelung in Art. 90 steht in Verbindung mit der gesetzlichen Erbfolge und ist ihr in erheblichem Maße angeglichen. Für die Testierfähigkeit gilt, dass sie der *lex successionis* (dem objektiv maßgeblichen

---

<sup>44</sup> Die Fragen bezüglich Nachlassseinheit bzw. -spaltung erregen gegenwärtig Aufmerksamkeit im Hinblick auf die Ausarbeitung des gemeinschaftlichen Internationalen Erbrechts, vgl. auch *Commission des Communautés européennes*, Livre vert, Successions et testaments, COM(2005) 65 final. Im Ergebnis der auf der Grundlage einer vom deutschen Notarinstitut durchgeführten rechtsvergleichenden Untersuchung gemachten Vorschläge geht die Tendenz zu einer Regelung der Erbschaft im Ganzen durch das Recht des Staates, in dem sich der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers befunden hat (siehe *Deutsches Notarinstitut*, *Étude de droit comparé sur les règles de conflits de juridictions et de conflits de lois relatives aux testaments et successions dans les Etats membres de l'Union Européenne*, Rapport Final: Synthèse et Conclusions, 18 septembre/8 novembre 2002).

Recht) unterliegt, wie es in Art. 89 bestimmt ist. Dies ist neu, denn traditionell wurde in Bulgarien die Auffassung vertreten, dass die Testierfähigkeit zum Geltungsbereich des Personalstatuts des Testierenden (und damit der *lex patriae*) gehört. Mittels einer Verweisung in Art. 90 I auf Art. 89 wird das gesplattete Statut auch in die Regelung für die Testierfähigkeit eingeführt, so dass es auch dort seine Vor- und Nachteile zeigen wird. Es kann zum Beispiel geschehen, wenn sein unbeweglicher Nachlass über verschiedene Staaten zerstreut ist, dass der Erblasser nach der *lex rei sitae* einer Immobilie handlungsfähig ist und handlungsunfähig nach der *lex rei sitae* für eine andere.

Die *lex successionis* bestimmt auch über die Wirksamkeitsvoraussetzungen des Testaments (Art. 91 Nr. 9). In diesem Zusammenhang ist zu unterstreichen, dass nach bulgarischem Recht Grund und Boden nicht ausländischen natürlichen oder juristischen Personen vermacht werden kann. Die Eingriffsnormen von Art. 22 I der Verfassung, Art. 29 I des Eigentumsgesetzes und Art. 3 IV des Gesetzes über das Eigentum an und die Nutzung von landwirtschaftlichem Boden gestatten keine derartige letztwillige Verfügung. Einem fremden Staat kann weder Boden noch eine andere unbewegliche Sache vermacht werden, die sich auf bulgarischem Gebiet befindet (Art. 29 V Eigentumsgesetz). Diese Beschränkungen wirken *erga omnes*, unabhängig von Staatsangehörigkeit und gewöhnlichem Aufenthalt des Testators, und ihre Nichtbeachtung führt zur Nichtigkeit der letztwilligen Verfügung. Die zitierten Eingriffsnormen des bulgarischen Rechts (als *lex rei sitae*) beschränken oder derogieren in solchem Fall das Erb-(Testier-)Statut.

Für die Form des Testaments gilt weitgehend das Prinzip des *favor validitatis* (*favor testamenti*), vgl. Art. 90 II. Neben der *lex loci actus* sind alternativ auch die *lex patriae* des Testators, das Recht seines gewöhnlichen Aufenthalts und die *lex rei sitae* für unbewegliche Sachen anwendbar. Staatsangehörigkeit und gewöhnlicher Aufenthalt sind in zwei Momenten maßgeblich: der Errichtung des Testaments, bzw. des Todes des Testators. Die Regelung erstreckt sich auch auf die Form des Aktes, mit dem das Testament aufgehoben wird (Art. 90 III). Hauptvorbild der Regelung ist Art. 1 des Haager Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht von 1961<sup>45</sup>.

---

<sup>45</sup> Am 30. 7. 2006 war dieses Übereinkommen von 37 Staaten ratifiziert. Es ist geltendes Recht in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Italien und Portugal, die es lediglich gezeichnet haben. Jedoch unterscheidet sich die italienische Regelung nicht wesentlich von derjenigen des Haager Übereinkommens. Unter dem Einfluss von Art. 1 des Übereinkommens steht auch Art. 34 des bulgarischen Rechtshilfevertrages mit der ehemaligen Sowjetunion von 1975.

## 5. Geltungsbereich

Es gibt auch eine Vorschrift über den Geltungsbereich der *lex successionis*, unter den die grundlegenden Fragen fallen, die sich bei der Beerbung stellen (Art. 91). Der Text wurde beeinflusst von Art. 80 des belgischen IPR-Gesetzes, der seinerseits dem Vorbild von Art. 7 des Haager Übereinkommens über das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht von 1989 folgt.

## 6. Erbenloser Nachlass

Als letzte Bestimmung des neuen Kapitels enthält Art. 92 eine Regelung über die *bona vacantia*. Die erste Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, ist die nach der Qualifikation des Instituts des erbenlosen Nachlasses. Sie erfolgt gemäß der *lex successionis*, also dem nach Art. 89 anzuwendenden Recht. Dieses Recht bestimmt den Kreis und die Reihenfolge der Erben, ob der Staat Erbe ist, Unwürdigkeit, Annahme, Fristen für die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft (Art. 91).

Ein solches Verständnis hat der Gesetzgeber in Art. 92 angelegt; der Nachlass wird als erbenlos (*vakant*) angesehen, „wenn nach dem maßgeblichen Recht keine Erben vorhanden sind“. In solchem Fall fällt der (bewegliche und unbewegliche) Nachlass, der sich auf dem bulgarischen Gebiet befindet, an den bulgarischen Staat oder die Gemeinde (*iure imperii*). Der bulgarische Staat ist nicht gesetzlicher Erbe (Art. 11 Erbgesetz).

Wenn nach der (ausländischen) *lex successionis* der Staat Erbe ist und keine anderen Erben vorhanden sind, sollte er das bei uns befindliche Nachlassvermögen erhalten. Bei dieser Fallgestaltung wird aber für die unbeweglichen Sachen die *lex successionis* von der Eingriffsnorm des bulgarischen Rechts (als *lex rei sitae*) derogiert, vgl. Art. 29 V Eigentumsgesetz, demzufolge ein fremder Staat kein Eigentumsrecht an einer unbeweglichen Sache im Inland im Wege der Erbfolge erwerben kann. Dieser Staat kann also nur den beweglichen Nachlass erwerben.

# IX. Vertragliche Verhältnisse

## 1. Vorbemerkung

Das zehnte Kapitel des Gesetzbuchs enthält eine systematische Regelung des Internationalen Schuldvertragsrechts, die auf den Prinzipien und grundlegenden Bestimmungen des Römischen (EG-)Übereinkommens über das

auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980<sup>46</sup> (im Folgenden: Römisches Übereinkommen) basiert. Aufgrund seines Charakters als vereinheitlichtes Recht für das Internationale Schuldvertragsrecht der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft legt das Übereinkommen zugleich für die Mitgliedschaftsanwärter den Standard für eine rechtliche Regelung fest, die im Verlauf der EU-Rechtsangleichung in ihre nationale Gesetzgebung einzuführen ist. Man kann davon ausgehen, dass Bulgarien seine diesbezügliche völkerrechtliche Pflicht erfüllt hat, die aus den laufenden Integrationsprozessen herrührt. Römisches Übereinkommen und IPR-Gesetzbuch gründen bei der Bestimmung des anzuwendenden Rechts auf denselben Grundsätzen, unabhängig davon, ob es sich um Handels- oder zivilrechtliche Verträge mit internationalem Element handelt. Diese Übereinstimmung ist umso wichtiger, als ja Bulgarien ab dem 1. 1. 2007 Mitgliedstaat der EU ist.

## 2. Rechtswahl

In Art. 93 findet sich das Grundprinzip, demzufolge die Verträge mit internationalem Element dem von den Parteien gewählten Recht unterliegen. Damit kann das im Übrigen unstrittige, im bulgarischen IPR in Lehre und Schiedsgerichtspraxis bereits verankerte Prinzip der Parteiautonomie als für die zivil- und handelsrechtlichen Verträge mit internationalem Element endgültig etabliert gelten<sup>47</sup>. Artikel 93 regelt auch die Zulässigkeit einer stillschweigenden Rechtswahl. Die Vorschrift verlangt, dass die Wahl ausdrücklich sein oder sich klar aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen ergeben muss, unter denen sich das Vertragsverhältnis entwickelt. Das rechtsanwendende Organ muss die aus Art. 93 folgenden Anweisungen erfüllen, indem es die Klauseln des Vertrages erforscht, unter Wertung der inneren Einheit seiner einzelnen Elemente, der Sprache, in welcher der Vertrag abgefasst ist, der Währung für die Zahlungen, der benutzten spezifischen Terminologie, des Vorhandenseins einer Klausel in dem Vertrag über die Wahl des zuständigen Gerichts bzw. Schiedsgerichts. Für sich allein genommen darf aber die Klausel über die Wahl des Gerichts bzw. Schiedsgerichts nicht als

---

<sup>46</sup> Das Römische Schuldvertragsübereinkommen ist am 1. 4. 1991 in Kraft getreten. Im Einzelnen dazu *Lagarde*, *Le nouveau droit international privé des contrats après l'entrée en vigueur de la Convention de Rome du juin 1980*: *Rev.crit.d.i.p.* 80 (1991) 287–340. Eine Übersetzung des Übereinkommens in die bulgarische Sprache ist abgedruckt in: *Bjuletin Pravna Evrointegracija* 3 (2000) Nr. 1, S. 90ff.

<sup>47</sup> Das Prinzip der Parteiautonomie wurde in der bulgarischen Lehre vom IPR tiefgreifend erläutert bei *Ž. Stalev*, *Săstnost i funkcija na meždunarodnoto častno pravo* [Wesen und Funktion des IPR] (Sofia 1982) 177ff. Dieses Prinzip ist ausdrücklich bekräftigt im Römischen Übereinkommen, in den IPR-Gesetzen der Schweiz (Art. 116), Österreichs (Art. 111), Italiens (Art. 57), dem deutschen EGBGB (Art. 27) und anderen zeitgenössischen IPR-Gesetzen.



entscheidend für das Vorhandensein eines stillschweigend ausgedrückten Willens zur Wahl der Rechtsordnung des Staates am Sitz des Gerichts bzw. Schiedsgerichts gelten. Neben den Vertragsklauseln können auch die Begleitumstände des Vertrages von Bedeutung sein, wie zum Beispiel die vorangegangenen Beziehungen der Parteien. Die einzelnen Indizien zur Bekräftigung der stillschweigenden Wahl des anzuwendenden Rechts müssen im Zusammenhang gesehen werden, um zu einer definitiven Schlussfolgerung gelangen zu können<sup>48</sup>.

Artikel 93 III regelt erstmals ausdrücklich, dass die Parteien die Rechtswahl für den ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen können, was in der Rechtspraxis und Lehre schon unstrittig war. Den Ausschlag gibt in diesem Zusammenhang die Einschätzung der Vertragsparteien und des rechtsanwendenden Organs, ob der betreffende Teil einen hinreichenden Grad von Abgesondertheit gegenüber dem Vertrag im Ganzen aufweist, um seine Unterstellung unter ein anderes Recht zu rechtfertigen.

Absatz 4 führt das Prinzip ein, dass die Parteien jederzeit vereinbaren können, dass der Vertrag nach einem anderen Recht zu beurteilen ist als dem, das bis zu diesem Zeitpunkt für ihn maßgeblich war. Die Form des Vertrages und die Rechte Dritter bleiben von nachträglichen Änderungen des anzuwendenden Rechts unberührt. Absatz 6 bestätigt das dem bulgarischen Recht schon bekannte Prinzip, dass Zustandekommen und Wirksamkeit der Einigung über die Rechtswahl nach den Vorschriften zu beurteilen sind, die das auf die Wirksamkeit und die Form des materiellrechtlichen Vertrages anzuwendende Recht bezeichnen.

### 3. Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

Artikel 94 behandelt das auf einen Vertrag mit internationalem Element in den Fällen anzuwendende Recht, in denen die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben. Die grundlegende Kollisionsnorm, die das objektiv anwendbare Recht bezeichnet, ist in Abs. 1 enthalten, demzufolge das Recht des Staates Anwendung findet, mit dem der Vertrag am engsten verbunden

---

<sup>48</sup> Das subjektive Ermessen des rechtsanwendenden Organs im Zusammenhang mit der Feststellung der stillschweigenden Rechtswahl ist unumgänglich. Dennoch muss sich das Gericht vor einem Austausch des tatsächlichen Willens der Parteien gegen einen „hypothetischen“ Willen hüten, festgestellt auf der Basis der objektiven Verbindungen des Rechtsverhältnisses zu einer bestimmten Rechtsordnung, oder vor der Vermutung, dass seine Zuständigkeit für sich genommen ein hinreichender Beweis für die Wahl des anzuwendenden Rechts sei. Bei Fehlen von hinreichenden Hinweisen für das Vorhandensein eines tatsächlichen Willens der Parteien zur Anwendung eines von ihnen gewählten Rechts muss das Gericht die Frage nach dem anzuwendenden Recht auf der Grundlage der einschlägigen objektiven Kollisionsnorm entscheiden. In diesem Sinne auch *Todorov*, *Meždunarodno častno pravo* [IPR] (Sofia 1993) 352.

ist. Die Vorschrift greift die im modernen IPR und entsprechend auch im Römischen Übereinkommen benutzte flexible Herangehensweise auf, indem auf die engste Verbindung („the closest connection“; „the proper law of the contract“) abgestellt wird. Ähnlich der Regelung bei der Parteiautonomie sieht Abs. 1 Satz 2 vor, dass wenn ein Teil des Vertrages von dessen übrigen Klauseln getrennt werden kann und dieser Teil eine engere Verbindung mit einem anderen Staat aufweist, auf ihn ausnahmsweise das Recht dieses anderen Staates angewendet werden kann.

Absatz 2 führt die widerlegliche Vermutung ein, dass der Vertrag am engsten mit dem Staat verbunden ist, in welchem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, bei Vertragsschluss ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Hauptverwaltung hat. Das Vorbild für diese Regelung findet sich in Art. 4 II des Römischen Übereinkommens, der die international vorherrschende Praxis im Hinblick auf diejenigen Anknüpfungsfaktoren widerspiegelt, die im höchsten Maße das Vorhandensein der engsten Verbindung mit einer bestimmten Rechtsordnung bedingen. Die charakteristische Leistung ist mit der nicht in Geld bestehenden Leistung verbunden, die bestimmend ist für die ökonomische Eigenart und für die rechtliche Qualifikation des Vertrages.

Absatz 3 bestimmt, dass wenn der Vertrag in Ausübung des Gewerbes oder der beruflichen Tätigkeit der Partei geschlossen wurde, die die charakteristische Leistung schuldet, die engste Verbindung mit dem Staat vermutet wird, auf dessen Gebiet sich die Hauptniederlassung dieser Partei befindet. Diese Bestimmung soll die Handelsverträge mit internationalem Element erfassen. Gemäß Abs. 3 Satz 2 richtet sich die Vermutung auf den Staat, auf dessen Gebiet sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Niederlassung befindet, mittels derer die Erfüllung ausgeführt wird, sofern der vereinbarte Erfüllungsort von dem der Hauptniederlassung verschieden ist.

Gemäß Abs. 4 finden die Vermutungen nach Abs. 2 und 3 keine Anwendung, wenn sich die charakteristische Leistung nicht bestimmen lässt, wie z.B. beim Tauschvertrag. In diesem Fall gilt das Prinzip der engsten Verbindung, die im Wege der Würdigung der übrigen relevanten Anknüpfungspunkte ermittelt wird. Absätze 5 und 6 beschäftigen sich mit den Sonderfällen, dass Vertragsgegenstand ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache bzw. die Güterbeförderung ist. Absatz 7 enthält die übliche Ausweichklausel. Diese Bestimmung ist wichtig, weil sie die Umkehrbarkeit der in Abs. 2, 3, 5 und 6 enthaltenen Vermutungen und namentlich deren untergeordnete Rolle und Hilfsfunktion im Zusammenhang mit dem Prinzip der engsten Verbindung als für die Verträge mit internationalem Element für das objektiv anzuwendende Recht bestimmend hervorhebt.

#### 4. Wirksamkeit der Verträge

Gemäß Art. 97 I unterliegen Zustandekommen und Wirksamkeit des Vertrages oder einer seiner Bestimmungen dem Recht des Staates, das anzuwenden wäre, sofern der Vertrag oder die Bestimmung wirksam wäre. Absatz 2 lässt eine Abweichung hiervon zugunsten einer natürlichen Person als Vertragspartei zu. Für die Feststellung, sie habe nicht zugestimmt, kann sich danach jede Vertragspartei auf das Recht des Staates berufen, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn aus den Umständen des Vertrages ersichtlich ist, dass es nicht gerechtfertigt wäre, die Folgen ihrer Handlungen nach dem in Abs. 1 bezeichneten Recht zu bestimmen. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift bezieht sich hauptsächlich auf die Möglichkeit einer Vertragspartei, nach ihrem Aufenthaltsrecht zu verlangen, dass ihr Schweigen als Antwort auf das Angebot nicht als Ausdruck der Zustimmung zum Vertragsschluss zu qualifizieren ist.

#### 5. Form der Verträge

Artikel 98 betrifft das auf die Form von Verträgen mit internationalem Element anwendbare Recht. Für die Formgültigkeit bedarf es der Einhaltung entweder der vom Schuldstatut (*lex obligationis*) oder der vom Recht des Staates des Abschlussortes (*lex loci contractus*) aufgestellten Erfordernisse (Abs. 1).

Absatz 2 enthält eine Spezialvorschrift für den Fall eines Distanzvertrages, d.h. wenn sich die Parteien im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in verschiedenen Staaten befunden haben. Der Vertrag ist gültig, wenn die Formerfordernisse nach dem Schuldstatut oder nach dem Recht eines dieser Staaten erfüllt sind. In beiden Absätzen kommt das Prinzip des *favor negotii* und damit das Bestreben zum Ausdruck, den Vertrag als formgültig anzuerkennen, um die aus der Unwirksamkeit resultierenden Folgen zu verhindern. Absatz 3 behandelt die Fälle, wenn der Vertrag durch einen Vertreter geschlossen wurde, Abs. 4 beschäftigt sich mit der Formgültigkeit von Verbraucherverträgen, und Abs. 6 schafft eine Spezialvorschrift für Verträge über unbewegliche Sachen. Alle drei Bestimmungen stehen in voller Übereinstimmung mit dem Römischen Übereinkommen.

#### 6. Subrogation; Forderungsabtretung

In den Artt. 99–102 werden Subrogation, Forderungsabtretung, Beweise und der Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts geregelt, ebenfalls im Einklang mit dem Römischen Übereinkommen.

## 7. Das auf Verbraucherverträge mit internationalem Element sowie auf Individualarbeitsverträge anzuwendende Recht

Das Gesetzbuch anerkennt die Notwendigkeit eines speziellen kollisionsrechtlichen Schutzes der Verbraucherverträge, im Hinblick auf das Bedürfnis der schwächeren Vertragspartei nach Vorhersehbarkeit und damit diese in allen Fällen den Schutz genießt, den ihr die Rechtsordnung am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts bietet. Übrigens waren die Bestimmungen von Art. 95 über das auf Verbraucherverträge anzuwendende Recht dem bulgarischen IPR bereits bekannt. Es wird das Prinzip beibehalten, dass eine etwaige Rechtswahl dem Verbraucher nicht den Schutz entziehen darf, den ihm die zwingenden Normen seines Aufenthaltsstaates gewährleisten, wenn der Vertrag unter den in Art. 5 des Römischen Übereinkommens bezeichneten Umständen geschlossen wurde. Folglich bezieht sich die gewählte Normierung, die im Übrigen auch derjenigen des Römischen Übereinkommens entspricht, auf eine Erhebung der zwingenden Normen des objektiv anzuwendenden Rechts, die zum Schutz der schwächeren Vertragspartei vorgesehen sind, in Eingriffsnormen, die das von den Parteien gewählte Recht verdrängen, so dass die Anwendung des von ihnen garantierten Standards des Verbraucherschutzes dann gewährleistet wird, wenn das gewählte Recht einen niedrigeren Schutzstandard vorsieht. Bei Vorliegen ebendieser Umstände sowie bei Fehlen einer Rechtswahl unterliegen die Verträge dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers, in der Qualität als objektiv anzuwendende Rechtsordnung.

Im Unterschied zu Art. 95 führen die Bestimmungen von Art. 96 erstmals in das bulgarische IPR eine moderne und europäischen Standards in Gestalt des Römischen Übereinkommens entsprechende Regelung des auf die individuellen Arbeitsverträge anzuwendenden Rechts ein. Prinzipiell gilt auf diesem Gebiet, dass die Rechtswahl dem Arbeiter oder Angestellten nicht den Schutz entzieht, den ihm die zwingenden Normen des Rechts gewährleisten, das mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre. Wenn keine Rechtswahl erfolgt ist, beurteilt sich der Arbeitsvertrag nach dem Recht des Staates, in welchem der Arbeiter oder Angestellte gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, selbst wenn er vorübergehend in einen anderen Staat entsandt ist.

## X. Außervertragliche Verhältnisse

### 1. Unerlaubte Handlung

#### a) Allgemeine Regelung

Vor Verabschiedung des Gesetzbuchs war die kollisionsrechtliche Regelung der unerlaubten Handlung dürftig. Das allgemeine kollisionsrechtliche Prinzip wurde aus einzelnen Vorschriften des bulgarischen Rechts abgeleitet, die Kollisionsnormen enthielten, wie namentlich einige bilaterale Rechtshilfeverträge. Herrschend war die Auffassung, dass aus bulgarischer Sicht das Recht des Staates zur Anwendung berufen war, auf dessen Gebiet die unerlaubte Handlung begangen worden war (*lex loci delicti commissi*). Es gab aber auch Äußerungen zugunsten der kumulierten oder alternativen Anwendung des Rechts am Vornahmeort der Handlung und/oder des Rechts am Ort des Eintritts der Schäden (*lex loci damni*). Einzelne spezielle Kollisionsnormen in den Rechtshilfeverträgen sahen vor, dass wenn die Parteien des deliktischen Rechtsverhältnisses eine gemeinsame Staatsangehörigkeit oder einen gemeinsamen Wohnsitz haben, das gemeinsame persönliche Recht (*lex communis personalis*) zur Anwendung kommen solle.

Das bulgarische IPR kannte keine Regelung verbunden mit der Schaffung von selbstständigen Kollisionsnormen für jede einzelne Kategorie von deliktischen Verhältnissen. Die aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Verhältnisse stellen jedoch einen homogenen Regelungsgegenstand dar, gründend auf dem traditionellen Ansatz und auf dem Verständnis der verdrängenden Rolle der allgemeinen kollisionsrechtlichen Prinzipien der Regelung. In diesem Sinne ist die im elften Kapitel des Gesetzbuchs eingeführte Kollisionsnorm völlig neu, soweit sie eine Verbindung zwischen allgemeinen Prinzipien der Bestimmung des anzuwendenden Rechts und speziellen Delikten gewidmeten Kollisionsnormen darstellt. Die Regelung ist fast vollständig harmonisiert mit den Lösungen des Vorschlags für eine Verordnung über das außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ausgearbeitet von der EG-Kommission im Zeitraum 1998–2003.

Nach Art. 105 I unterliegen die Ansprüche aus unerlaubter Handlung dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet die unmittelbaren Schäden eingetreten sind oder einzutreten drohen. Bei der Auslegung dieser Vorschrift hat der Akzent auf dem Ort zu liegen, an dem die Schädigung des geschützten Rechtsguts eingetreten ist. Ein neues Moment im bulgarischen IPR stellt die Einbeziehung von präventiven Maßnahmen in den Geltungsbereich von Abs. 1 dar, die noch vor Eintritt des Schadens verhängt werden können. Der Schadenersatzanspruch wie auch die anderen Ansprüche, die mit einer bevorstehenden Schadensverursachung zusammenhängen, sind ein und derselben Rechtsordnung zu unterstellen.

Hatten der Schadensverursacher und der Verletzte im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens den gewöhnlichen Aufenthalt oder die Niederlassung in ein und demselben Staat, so findet das Recht dieses Staates Anwendung, vgl. Art. 105 II. Diese Vorschrift beruht auf dem Verständnis, dass sich die Parteien des Deliktsverhältnisses in der engsten Verbindung zu ihrem gemeinsamen Staat befinden und stellt eine Weiterentwicklung der Auffassungen im bulgarischen Kollisionsrecht über den Inhalt dar, der dem Begriff des „gemeinsamen persönlichen Rechts“ zukommen soll. Die Lösung des Gesetzbuchs spiegelt die Auffassung wider, dass sich die Vorzüge, die aus der Anwendung des gemeinsamen persönlichen Rechts der Parteien herrühren, am ehesten auf die gleiche soziale und ökonomische Umgebung gründen, in der Verletzter und Delinquent ihre Tätigkeit verwirklichen, und auf das damit verbundene gleiche Rechtsbewusstsein.

Gemäß Art. 105 III findet, wenn aus der Gesamtheit der Umstände hervorgeht, dass die unerlaubte Handlung in einer wesentlich engeren Verbindung mit einem anderen Staat steht, das Recht dieses anderen Staates Anwendung. Eine derartige wesentlich engere Verbindung kann auf ein vorangegangenes Verhältnis zwischen den Parteien gegründet sein, wie z.B. auf einen Vertrag, der in enger Verbindung zu der unerlaubten Handlung steht. Das Prinzip der engsten Verbindung derogiert nicht nur das Recht des Staates am Ort der Begehung der unerlaubten Handlung oder das Recht des Staates des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts der Parteien. Es verdrängt auch das anzuwendende Recht in den Fällen einer Haftung für Schäden aus Waren (Art. 106) sowie das Recht, welches den unlauteren Wettbewerb regelt, der ausschließlich die Interessen eines einzelnen Wettbewerbers berührt (Art. 107). Das geschmeidige Kriterium der „wesentlich engeren Verbindung“ dient vor allem einer Korrektur in Fällen, bei denen *lex loci delicti* und *lex communis personalis* zu einem anwendbaren Recht führen, das sich als zufällig und ohne jeden Zusammenhang mit dem zu regelnden Verhältnis erweist, doch wird dies in der Praxis die Ausnahme sein.

#### b) Haftung für Schäden aus Waren

Erstmals für das bulgarische IPR wird das auf die deliktische Haftung für Schäden, die durch eine mangelhafte Ware verursacht wurden, anzuwendende Recht in einer speziellen Kollisionsnorm geregelt. Es handelt sich um einen Unterfall der unerlaubten Handlung. Das Besondere an dieser Haftung ist die Art und Weise ihrer Entstehung, nämlich infolge von Mängeln einer auf den Markt gebrachten Ware. Die Anwendung der *lex loci delicti* in diesen Fällen wäre unpassend. Wenn ein Schaden aus einer mangelhaften Sache entstanden ist oder zu entstehen droht, unterliegt die Schadenersatzpflicht vielmehr dem Recht des Staates, in dem sich der gewöhnliche Aufenthalt des Verletzten befindet, außer wenn die Person, deren Haftung begehrt wird,

nachweist, dass die Ware in diesem Staat ohne ihre Zustimmung auf den Markt gebracht wurde. Im zuletzt genannten Fall kommt das Recht des Staates zur Anwendung, in dem sich der gewöhnliche Aufenthalt oder die Niederlassung der Person befindet, deren Haftung begehrt wird. Als *lex specialis* schließt Art. 106 die Anwendung der Grundregel von Art. 105 I aus. Die konkreten anspruchsberechtigten Personen, und entsprechend auch die Verpflichteten werden von dem gemäß Art. 106 maßgebenden Recht abhängen. Die speziellen Kriterien zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts in den Fällen von durch mangelhafte Waren verursachten Schäden, die in Art. 106 I geregelt sind, können vom Recht des Staates des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts/der Niederlassung der Parteien sowie vom Recht des Staates derogiert werden, mit dem das Verhältnis wesentlich enger verbunden ist.

#### c) Unlauterer Wettbewerb und Wettbewerbsbeschränkung

Erstmals wird diese Materie in zweiseitigen Kollisionsnormen geregelt. Die Anwendung der *lex loci delicti* in den Fällen einer Wettbewerbsverletzung – mittels einer Beschränkung desselben oder durch unlauteres Verhalten – trägt nicht den Besonderheiten dieser speziellen Art der unerlaubten Handlung Rechnung. Der spezifische Kreis der geschützten Interessen, das besondere rechtlich geschützte Gut und der prozessuale Schutzweg sind der Grund, weshalb das bei einer Wettbewerbsverletzung anzuwendende Recht mit einem speziellen Kriterium geregelt wird: Die aus unlauterem Wettbewerb und aus einer Beschränkung des Wettbewerbs herrührenden Verpflichtungen unterliegen dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet die Interessen der Wettbewerber in ihren Beziehungen untereinander oder die kollektiven Interessen der Verbraucher unmittelbar und wesentlich verletzt sind oder werden können. In dem speziellen Fall, in dem die Wirkung eines unlauteren Wettbewerbs ausschließlich die Interessen der einzelnen Wettbewerber berührt, finden auch die allgemeinen Kriterien Anwendung, die eine Berücksichtigung des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts/der Niederlassung der Parteien und einer wesentlich engeren Verbindung des Verhältnisses mit einem anderen Staat gestatten (Art. 107 II in Verbindung mit Art. 105 II und III). Artikel 107 II wird sowohl zur Anwendung kommen, wenn ein unlauterer Wettbewerb oder eine Wettbewerbsbeschränkung einen Schaden verursacht hat, als auch dann, wenn sie objektiv geeignet sind, dies in einem zukünftigen Moment zu tun. Im letzteren Fall bestimmen die allgemeinen deliktsrechtlichen Kollisionsnormen das auf die Ansprüche auf Einstellung der Verletzung/Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands anzuwendende Recht.

d) Verletzung von mit der Persönlichkeit verbundenen Rechten

Erstmals verfügt das bulgarische IPR über eine spezielle Kollisionsnorm für diese spezifischen Fälle der unerlaubten Handlung. Die Verletzung von mit der Persönlichkeit verbundenen Rechten durch die Massenmedien stellt einen besonderen Fall der unerlaubten Handlung dar, der eines eigenen Kriteriums zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts bedarf.

Gemäß Art. 108 I kann der Verletzte wählen zwischen dem Recht des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts, dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet der Schaden eingetreten ist, und dem Recht des Staates, in dem sich der gewöhnliche Aufenthalt oder die Niederlassung einer Person befindet, deren Haftung begehrt wird. Über diese Möglichkeiten verfügt er auch dann, wenn seine mit dem Schutz der persönlichen Daten verbundenen Rechte verletzt sind (Abs. 4). Das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Verletzten und am Schadensort kann jedoch nur dann angewendet werden, wenn die Person, deren Haftung begehrt wird, „vernünftigerweise damit rechnen konnte, dass der Schaden auf dem Gebiet des betreffenden Staates eintreten wird“, vgl. Abs. 2. Im Hinblick auf das Widerrufsrecht beruft das Gesetzbuch das Recht des Staates, in dem die Veröffentlichung vorgenommen wurde oder wo die Übertragung ausgestrahlt wurde, vgl. Abs. 3.

Die Regelungen in Art. 108 sind Ausdruck eines Versuchs, die hauptsächlichen Gruppen von Interessen zu verbinden, die bei der Verbreitung von Informationen über die Persönlichkeit durch die Massenmedien und sonstige Informationsmittel verletzt werden (Interessen des Verletzten, aber auch das Recht auf freie Äußerung und Verbreitung einer Meinung in den Massenmedien und das Recht eines jeden Bürgers, Informationen zu suchen und zu erhalten).

e) Schädigung der Umwelt

Die Schädigung der Umwelt stellt einen weiteren speziellen Fall der unerlaubten Handlung dar, soweit bei ihr Schäden in vielen anderen Staaten resultieren und die Interessen eines großen Personenkreises berühren können. Erstmals verfügt das bulgarische IPR über eine einschlägige spezielle Kollisionsnorm. Gemäß Art. 109 unterliegen die Ansprüche aus Schädigung der Umwelt dem „Recht des Staates, auf dessen Gebiet der Schaden eingetreten ist oder einzutreten droht“ (*locus injuriae*). Der Verletzte hat aber die Möglichkeit, die Anwendung des Rechts des Staates zu verlangen, in dem die schadensstiftende Handlung vorgenommen wurde (*locus actus*). Diese spezielle Ordnung spiegelt die ungünstige Position des Verletzten wider und bezweckt die Erhöhung des Niveaus des ökologischen Schutzes. Das anzuwendende Recht soll die Fragen der Entschädigung des Verletzten und auch seine etwaigen Ansprüche auf Einstellung der Verletzung oder auf Beseitigung von deren Folgen bestimmen.



#### f) Verletzung des Rechts an Gegenständen des geistigen Eigentums

Gemäß Art. 110 unterliegen die Ansprüche aus einer Verletzung von Urheberrechten, von Rechten, die dem Urheberrecht verwandt sind, und von Rechten an Gegenständen des gewerblichen Eigentums dem Recht des Staates, in dem der Schutz des Rechts begehrt wird. Damit wird erstmals in das bulgarische Recht eine ausdrückliche zweiseitige Kollisionsnorm eingeführt, die sich auf eine Verletzung von Rechten an Gegenständen des geistigen Eigentums bezieht und die im Einklang mit der Regelung der völkerrechtlichen Abkommen steht, basierend auf der Gewährung eines nationalen Regimes. In allen Fällen entscheidet die *lex loci protectionis*. Man muss jedoch unterstreichen, dass die Textstelle „der Staat, in dem der Schutz begehrt wird“ zu interpretieren ist nicht als Verweisung auf das Recht des befassen Gerichts, sondern auf die Rechtsordnung des Staates, für den eine Verletzung der betreffenden Rechte geltend gemacht und für dessen Gebiet der Schutz begehrt wird. Nur auf diese Weise wird die territoriale Gebundenheit zwischen den Rechten an Gegenständen des geistigen Eigentums und den Staaten, in denen diese beeinträchtigt sind, beachtet.

### 2. Ungerechtfertigte Bereicherung

Gemäß Art. 111 unterliegen die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung dem Recht des Staates, in dem die Bereicherung eingetreten ist. Ist die ungerechtfertigte Bereicherung im Zusammenhang mit einem anderen Verhältnis zwischen den Parteien eingetreten, wie z.B. einem in enger Verbindung mit ihr stehenden Vertrag, kommt das Recht zur Anwendung, das dieses andere Verhältnis regelt. Hatten die Parteien im Zeitpunkt des Eintritts der ungerechtfertigten Bereicherung den gewöhnlichen Aufenthalt bzw. die Niederlassung in ein und demselben Staat, findet das Recht dieses Staates Anwendung. Siehe im Übrigen auch die Ausweichklausel gemäß Abs. 4.

Die in Art. 111 getroffene Regelung ist zu begrüßen, weil sie die Errungenschaften des bulgarischen IPR aus der Zeit vor der Verabschiedung des Gesetzbuchs systematisiert und sie zugleich bereichert durch neue Prinzipien, wie *lex communis domicilii* und *lex proxima*, die erstmals im bulgarischen IPR verankert werden.

### 3. Geschäftsführung ohne Auftrag

Gemäß Art. 112 unterliegen die Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag dem Recht des Staates, in dem sich der gewöhnliche Aufenthalt oder die Niederlassung der interessierten Person im Zeitpunkt der Unternehmung

der Arbeit befindet. Wurde die Arbeit im Zusammenhang mit einem anderen Verhältnis zwischen den Parteien, wie z.B. einem Vertrag unternommen, der in enger Verbindung mit der Geschäftsführung ohne Auftrag steht, findet das Recht Anwendung, welches dieses andere Verhältnis regelt (siehe ferner auch Abs. 3 und 4).

Wie bei der ungerechtfertigten Bereicherung, so gilt auch hier, dass die neu eingeführte Vorschrift die Errungenschaften des bulgarischen IPR aus der Zeit vor der Verabschiedung des Gesetzbuchs systematisiert, wobei gleichzeitig auch neue Prinzipien aufgestellt werden, wie *lex communis domicilii* und *lex proxima*.

#### 4. Rechtswahl

Die Möglichkeit einer Rechtswahl bei außervertraglichen Schuldverhältnissen wurde erstmals ausdrücklich positivrechtlich in Art. 113 I geregelt. Nach dieser Bestimmung können die Parteien nach der Entstehung einer Verpflichtung, die aus einem außervertraglichen Verhältnis herrührt, diese Verpflichtung dem von ihnen gewählten Recht unterstellen. Die Wahl muss ausdrücklich erfolgen oder klar aus den Umständen des Falles hervorgehen. Es ist vorgesehen, dass sie in keinem Fall die Rechte Dritter berühren darf.

Demnach sind die Voraussetzungen für die Rechtswahl, welche die Geltung sowohl der zwingenden als auch der dispositiven Normen des objektiv anzuwendenden Rechts ausschließt, die folgenden: Die Zustimmung zur Wahl des anzuwendenden Rechts muss klar sein, selbst wenn sie stillschweigend erteilt wird und sich aus den Umständen des Falles ergibt; die Einigung muss nach der Entstehung des Schuldverhältnisses erzielt worden sein und sich auf das gesamte Verhältnis oder auf einen Teil desselben beziehen. Der Vertrag über die Rechtswahl darf nicht die Interessen Dritter berühren. Jedoch ist die Parteiautonomie ausgeschlossen für Verpflichtungen, die aus einer Verletzung von Urheberrechten, von dem Urheberrecht verwandten Rechten und von Rechten an Gegenständen des gewerblichen Eigentums herrühren, und zwar wegen der Eigentümlichkeit dieser Art von Rechten, dass sie die Sanktionen jeder einzelnen Rechtsordnung treffen. Hinsichtlich der Grenzen der Parteiautonomie siehe Art. 113 II 2.

#### 5. Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts

Der Geltungsbereich des auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts wurde in einer gemeinsamen Vorschrift für die drei Gruppen (unerlaubte Handlung, ungerechtfertigte Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag) geregelt (im Einzelnen siehe Art. 114).

## XI. Schlussbemerkung

Das Gesetzbuch über das IPR sollte mehrere grundlegende Aufgaben erfüllen, nämlich die Grundlagen für ein neues System des bulgarischen IPR legen, das sich entwickeln und anreichern wird; eine Regelung für die allgemeinen Fragen und Institute sowie für einzelne Kategorien von Verhältnissen schaffen, im Einklang mit den neuen Tendenzen im IPR; das bulgarische IPR mit den Prinzipien und der Regelung des in der Europäischen Union entstandenen IPR in Übereinstimmung bringen. Inwieweit dies gelungen ist, kann nur die Erprobung des Gesetzbuchs in der Praxis als geltendes Recht erweisen.

### Summary

#### THE PRIVATE INTERNATIONAL LAW CODE OF THE REPUBLIC OF BULGARIA

On May 21, 2005 the Bulgarian Code on Private International Law went into effect. Triggered by the process of Bulgaria's integration into the European Union, this codification represents the most significant reform of Bulgarian Private International Law to date. The present article – which also traces the genesis of the Code – has been prepared by two of the Code's co-authors. The article addresses the general traits of the Code and its principles and also presents the regulations found in the third section of the Code which are dedicated to determining the applicable law. The creation of a general regulation for the following areas represents a departure from earlier Bulgarian law: characterisation, *renvoi*, international mandatory provisions, the personal status of legal entities and other subjects, property law, inheritance, and non-contractual relationships. The new Code is based on the principle of the closest relationship. In place of the previously and not infrequently used unilateral conflict of law rules, multilateral conflict rules have been instituted throughout almost all of the Code. As a new connecting factor, the Code adopts the habitual place of residence, which, as the case may be, can be displaced or supplemented based on consideration of nationality as a connecting factor. The application of the law favouring the injured party has been broadened in scope. Furthermore, the sizeable expansion of party autonomy counts as one of the most significant innovations in Bulgarian Private International Law.

